

Die bäuerlichen Eigenleute des Erzstifts Salzburg im späteren Mittelalter.

Von Dr. Herbert Klein.

(1. Teil.)

Obwohl die sozialen Verhältnisse des Bauernstandes im Mittelalter innerhalb des bayrisch-österreichischen Stammesgebietes in vielfacher Hinsicht behandelt wurden und dabei auch die Leibeigenschaft in den Kreis der Betrachtung gezogen wurde, so ist es doch kaum irgendwo gelungen, ein einigermaßen gerundetes Bild von der Verbreitung der persönlichen Unfreiheit unter den bäuerlichen Schichten eines bestimmten Gebiets oder einer Herrschaft und den sich daraus ergebenden Zuständen zu gewinnen. Die Ursachen dieses Mangels sind in der Quellenlage begründet. Zunächst lassen neuzeitliche Quellen fast zur Gänze aus, da in den meisten Gegenden die Leibeigenschaft früh ihre Bedeutung verlor und bis auf geringe Reste in Vergessenheit geriet. Was aber die mittelalterlichen Quellen betrifft, so ermöglichen wohl zahlreiche urkundliche Nachrichten Einblicke in die diesbezüglichen Rechtsverhältnisse, wohl gibt namentlich eine ungeheure Menge von Traditionsnotizen Nachricht über Schenkungen, Tauschhandlungen und dgl. von unfreien Leuten und damit von der Verbreitung dieser Einrichtung, nur selten aber besitzen wir Quellen, die es ermöglichen, den Gesamtbesitz eines Herrn an eigenen Leuten festzustellen, wie das die Urbare und Lehenbücher für dessen Besitz an Grund und Boden tun. Eine den Urbaren gleichwertige Quellenart ist für die Leiherrschaft überhaupt nirgends vorhanden. Ein Grund übrigens dafür, warum persönliche und dingliche Abhängigkeit nicht selten zusammengeworfen werden und namentlich die Eigenleute eines Herrn oft ohne weiteres mit dessen Grundholden identifiziert werden. Sind also systematische Zusammenstellungen von Unfreien kaum überliefert, so liegen doch gelegentlich zu verschiedenen Zwecken angefertigte Listen vor¹⁾, deren Quellenwert aber ungleichmäßig ist. Ein glücklicher Zufall hat uns eine Quelle erhalten, die, unbeschadet, daß sie ihr Entstehen ganz anderen Absichten verdankt, ein ziemlich genaues Bild von dem Umfang des Eigenleutebesitzes des Erzbischofs

¹⁾ Über einige teils gedruckte, teils ungedruckte Tiroler Eigenleuterverzeichnisse, bei denen es sich um Teilungsprotokolle handelt, vgl. A. W r e t s c h k o, Über Eigenleute und Eigenleuteteilungen in Tirol, Savignyzeitschrift, Germ. Abteilung, 46. Bd. (1926), S. 372 ff.

und zugleich Landesherrn von Salzburg im 14. Jahrhundert bietet. Es sind dies die Steuerbücher von 1350. Ihre überragende Stellung in dem gesamten diesbezüglichen Quellenmaterial zwingt dazu, sie in den Mittelpunkt der folgenden Untersuchung zu stellen, zumal da jenes im übrigen ziemlich dürftig ist.

Ebendiese Stellung der Steuerbücher als wesentlichste Quelle vorliegender Arbeit bringt es ihrerseits mit sich, daß als Abschluß die mit der „ordentlichen Steuer“ zusammenhängenden Fragen eingehender behandelt werden, als es durch das Thema an sich — die Leibeigenschaft in Salzburg — berechtigt wäre.

Für vielfache Unterstützung bin ich den Beamten des Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien, sowie denen der übrigen von mir benützten Archive in München, Innsbruck und Graz, ferner namentlich Hofrat Dr. Franz Martin, Salzburg, Prof. Dr. Otto Brunner und Doz. Dr. Ernst Kiebel in Wien zu großem Dank verpflichtet²⁾.

Erstes Kapitel.

Die „Freisassen“.

Die beiden in der Einleitung erwähnten Steuerbücher, die sich im Besitze des Salzburger Landesregierungsarchivs befinden (Steuerbuch I = U 1, Steuerbuch II = U 2), erfuhren durch Ludwig Bittner¹⁾ eine eingehende Beschreibung und Untersuchung, deren Ergebnis in Kürze folgendes ist: Sie wurden nach dem 29. Juni 1350, aber bald nach diesem Jahre, wahrscheinlich vor 1359, auf Grund älterer Listen aus den Dreißiger- und Vierzigerjahren des 14. Jahrhunderts von einem Schreiber des Hofmeisteramtes Salzburg (Hand A), der um ebendiese Zeit (1349) die älteren Teile des Urbars der Hofmeisterei „inner Gebirge“ (U 6, Urbar Ib²⁾) und das ganze entsprechende Urbar „vor dem Gebirge“ (U 3, Urbar Ia) schrieb. Weiter Hände (B bis D) nahmen bis zum Ende des 14. Jahrhunderts Nachträge und Korrekturen vor.

Ähnlich wie in den gleichzeitigen Urbaren ist auch hier eine Zweiteilung nach der des behandelten Verwaltungsgebietes des Hof-

²⁾ A b k ü r z u n g e n : EB, eb. = Erzbischof, erzbischöflich; LK = Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde; LRA = Landesregierungsarchiv Salzburg; Martin, Regg. = Regesten der Erzbischöfe und des Domkapitels von Salzburg 1247—1343. Bearb. v. Franz Martin, Salzburg 1928, 1931; SUB = Salzburger Urkundenbuch, hsg. von Hauthaler u. Martin; U = LRA, Sammlung der Urbare (bezüglich der ma. eb. Gesamtbare s. Kap. 1, Anm. 2); Wien = Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien.

¹⁾ L. Bittner, Die Geschichte der direkten Staatssteuern im Erzstifte Salzburg bis zur Aufhebung der Landschaft unter Wolf Dietrich. I. Die ordentlichen Steuern. Arch. f. österr. Gesch., Bd. 92 (1903), 490 ff.

²⁾ Die Bezeichnung Urbar Ib (bei Bittner, a. a. O., der Ia nicht kannte: Urbar I) und Urbar Ia sind hier wie bei Klein, Die bäuerlichen Leihen im Erzstift Salzburg, LK 69 (1629), S. 146, angewendet; ebenso werden im folgenden die dort verwendeten Siglen für die Neuauflagen dieser Urbare von zirka 1420 (Urbare IIa, IIb [Bittner: Urbar II] und IIc) und von 1498 (Urbare III) gebraucht.

meisteramtes Salzburg³⁾ vorgenommen, nur ist die herkömmliche Grenze, der Paß Lueg, genauer eingehalten und demnach die Ämter Kuchl und Abtenau nicht wie dort zum Land „inner Gebirge“ gezogen. Steuerbuch I enthält die Ämter „außer Gebirge“: Talgau, Kuchl, „iuxta Salam“, Anif, Abtenau, mit verschiedenen Unterabteilungen; Steuerbuch II die Propsteien und Ämter Mittersill, Werfen, „extra Alben“ (= später: Fusch), Haus und Radstadt mit ihren Unterämtern nebst der Steuer im Gericht Gastein. Eine genaue Übersicht über die einzelnen Rubriken, unter denen die Namen der steuerpflichtigen Bauern — mit Ausnahme einiger Märkte in Steuerbuch II werden in den Steuerbüchern nur ländliche Bezirke behandelt — und ihre Steuerposten angeführt sind, finden sich im Anhang zu diesem Kapitel. Es sei hier vorausgeschickt, daß die beiden Steuerbücher im wesentlichen die Steuerleistung des ganzen Gebietes des Hofmeisteramtes Salzburg (ohne Mühldorf und Arnsdorf) umfaßt. Soweit Lücken vorzuliegen scheinen (im Steurb. II bes. Zillertal; große Teile des flachen Landes in Steuerb. I), finden sich die entsprechenden Angaben entweder in den Urbaren I oder es ergibt sich aus dem Vergleich mit späteren Quellen, daß diese Steuer dort unbekannt war.

Indem wir zunächst alle Fragen betreffs der hier aufgezeichneten Steuer und deren Wesen beiseite lassen, wenden wir uns der Untersuchung des in den beiden Steuerbüchern erfaßten Personenkreises zu.

Wie aus der in der Beilage zu diesem Kapitel wiedergegebenen Rubrikeneinteilung ersichtlich ist, lassen sich in der Hauptsache fünf Gruppen, die immer wiederkehren, unterscheiden. Das sind erstens die „homines praediales“, die, wie Bittner feststellte, fast genau mit den in den Urbaren I angeführten Bauern, bezw. Gütern übereinstimmen. Die Übereinstimmung geht so weit, daß nicht nur meistens die Einteilung der Urbare übernommen ist, sondern daß sogar die Reihenfolge der Iteme identisch ist. Die zweite Gruppe umfaßt die „freysatzzonen“. Die sie betreffenden Kapitel schließen sich meist an die entsprechenden der „homines praediales“ an und umfassen dieselben Ämter oder Gegenden. Vielfach greifen sie aber weiter aus, sei es,

³⁾ Der eb. Urbarbesitz wurde im Mittelalter von drei Zentralstellen aus verwaltet, von den Vicedominaten Salzburg, Friesach und Leibnitz. Das Vicedominat oder Hofmeisteramt (da hier im 14. Jh. der Hofmeister, was die Urbarverwaltung betraf, an Stelle des Vicedoms trat; vgl. J. K. Mayr, Gesch. der salzb. Zentralbehörden, LK 64 [1924], S. 19) Salzburg umfaßte den eb. Urbarbesitz im heutigen Land Salzburg (außer Lungau) nebst den 1816 bei Bayern verbliebenen Teilen, in Nordtirol (Zillertal, später auch Itter) und im steirischen Ennstal (Haus). Die Ämter um Mühldorf, die dem Kastenamt Mühldorf unterstellt waren, und in Österreich (Hofmeisteramt Arnsdorf) gehörten zwar auch zum Hofmeisteramt Salzburg, jedoch in lockerer Bindung. Aus diesem Grunde fehlen diese Besitzungen im Urbar Ia und dessen Neuauflagen. Für die Mühldorfer Güter muß jedoch ein ganz gleichartiges Urbar vorhanden gewesen sein, das aber verloren ist; nur eine den Urbaren III entsprechende Neuauflage ist vorhanden (Reichsarchiv München, Lit. Salzburg 772). Von Arnsdorf fehlt jegliches ältere Urbar. Das Vicedominat Friesach umfaßte die Güter in Kärnten (nebst dem heut. Osttirol), im Lungau und im oberen Murtal (kein ma. Urbar erhalten), das Vicedominat Leibnitz die in Mittel- und Untersteiermark (Urbar von 1322, Steiermärk. Landesarchiv).

daß sie zwar ungefähr dieselben Gebiete, aber in anderem Umfang behandeln⁴⁾, sei es, daß „freysatzzones“ in größerer Zahl in solchen Gegenden auftreten, wo überhaupt keine „praediales“ zu finden sind⁵⁾. Die dritte Gruppe wird von den sehr ungleichmäßig auftretenden Rubriken gebildet, unter denen die Hintersassen verschiedener fremder Grundherren eingetragen sind⁶⁾. Die Gruppen vier und fünf finden sich nur in Steuerbuch II, fehlen dagegen in Steuerbuch I. Gruppe vier umfaßt die „homines advocatales“ verschiedener geistlicher Grundherren, z. B. „prepositi Hegelwerdensis“, „abbatisse Chyemensis“ usw., Vogtleute also. Die Ausdrucksweise ist etwas mißverständlich. Es handelt sich offenbar nicht um Vogtleute der betreffenden Grundherren, sondern um Hintersassen, bezw. Eigenleute derselben, die Vogtleute des Erzbischofs sind⁷⁾. Als fünfte Gruppe sind die Steuern einiger Märkte zu betrachten, die in Steuerbuch II aufscheinen⁸⁾.

Die Frage nach der persönlichen Zusammensetzung der Steuerträger konzentriert sich auf die Frage nach dem Wesen der zweiten Gruppe der freysatzzones (deutsch meist: freizzazzen, also Freisassen). Die herrschende Ansicht, der sich auch Bittner in seiner Arbeit über die direkten Staatssteuern im Erzstifte Salzburg anschloß, ging lange Zeit dahin, daß die Freisassen der Steuerbücher mit den Freistiftern, den Bauern also, die ihre Güter zu Freistift (Zeitpacht von Jahr zu Jahr) innehatten, identisch seien⁹⁾. Als logische Folge ergab sich die Annahme, daß die „praediales“ Erbrechter gewesen seien und daß nur solche in den erzbischöflichen Urbaren aufgezeichnet worden wären, während über die Freistifter keine urbarartigen Aufzeichnungen geführt oder diese verloren gegangen seien. Im Gegensatz hiezu läßt sich jedoch nachweisen, daß die in den eb. Urbaren Ia und Ib verzeichneten Iteme zwar allerdings zum größeren Teil¹⁰⁾ zu Erbrecht verliehen waren, daß aber die Freistift immerhin noch eine bedeutende Rolle spielte¹¹⁾. Außerdem ist nirgends ein Anhaltspunkt zu finden, daß sich die eb. Grundherrschaft über den durch die genannten Urbare bezeichneten Rahmen erstreckt habe. Bietet sich hingegen die Möglichkeit, die Grundherrschaft solcher von freysatzzones besetzten Gütern nach gleichzeitigen oder späteren Quellen festzustellen, zeigt sich stets, daß diese durchwegs nicht dem Erzbischof, sondern den

⁴⁾ Vgl. z. B. die Einteilung von „freysatzzones“ nach Pfarren, Steuerbuch I, fol. 12, 14', 40.

⁵⁾ Z. B. in den Gerichten Taxenbach (mit Rauris), Steuerb. II, fol. 54 ff., und Gastein, Steuerb. II, fol. 75' ff.

⁶⁾ Z. B. im erstgenannten Amt des Steuerbuchs I (Thalgau) die homines prediales abbatis sancti Petri, homines prediales dominorum de Turri, homines tumprepositi, homines episcopi Chyemensis.

⁷⁾ Gelegentlich ist das auch ausdrücklich ausgesprochen, z. B. Steuerbuch II, fol. 53: Homines abbatis sancti Petri proprii et advocatales ecclesie Salzburgensis in officio Cell.

⁸⁾ Mittersill (fol. 5'), Saalfelden (fol. 41, s. Beilage B, Anm. 11) und Zell am See (fol. 53').

⁹⁾ Vgl. Klein, a. a. O., LK 69 (1929), S. 146, Anm. 5.

¹⁰⁾ Das gilt namentlich für das Urbar „inner Gebirge“, Urbar Ib, das Bittner allein vorlag.

¹¹⁾ Klein, a. a. O., LK 29, S. 146 ff.

verschiedensten anderen weltlichen und geistlichen Grundherren unterstanden. Diese Beobachtung ist in Hunderten von Fällen zu machen, so daß es sich erübrigt, Beispiele anzuführen. Dieselbe Feststellung, daß nämlich die freysatzzones fremdherrliche Hintersassen sind, ergibt sich aber auch aus den Steuerbüchern selbst. An verschiedenen Stellen sah sich der Rubrizist veranlaßt, die Namen der Grundherren an den Rand zu schreiben¹²⁾, an anderen finden sich wieder die Urbarleute eines bestimmten Grundherren innerhalb einer Gruppe von Freisassen zusammengestellt und dergleichen mehr¹³⁾.

Das Verhältnis, in dem die Freisassen zum Erzbischof, bzw. seiner Urbarverwaltung standen, kann demnach nicht auf dem grundherrschaftlichen Verband beruhen. Ebenso wenig kann es sich, wie man etwa aus dem Namen schließen könnte, um freie Bauern auf freiem Eigen handeln. Den Schlüssel zur Lösung bietet eine Anzahl der verschiedenen Marginalien, die die Schreiber A, C und D in die beiden Steuerbücher eintrugen¹⁴⁾. Zahlreich sind da die Fälle, wo gerade bei den Freisassen der Steueransatz gestrichen ist, was oft noch durch den Beisatz „nihil“ unterstrichen wird. Häufig ist auch die Ursache dieser Tilgung vermerkt, am öftesten: obiit, recessit, institutus est u. dgl. Schon diese Vermerke zeigen, daß die Abhängigkeit der Freisassen vom Erzbischof persönlich und nicht dinglich bedingt bedingt war. So fällt eben die Besteuerung weg, wenn der Verpflichtete stirbt, abwandert (recessit) oder unter die eb. Urbarleute (praediales) versetzt wird (institutus est)¹⁵⁾. Daneben kommen aber Notizen vor, die deutlich erkennen lassen, daß der betreffende Freisasse, bzw. seine Steuer in Wegfall kommt, wenn sich herausstellt, daß er nicht *E i g e n m a n n* des Erzbischofs ist: *non est proprius domini*¹⁶⁾, *non est domini*¹⁷⁾, *non est proprius ecclesie*¹⁸⁾, *non sunt proprii*¹⁹⁾, oder deutlicher: *non est proprius domini, sed Tannerii*²⁰⁾. Öfter noch ist einfach vermerkt, daß er *Eigenmann* eines anderen Herrn ist, wie: *nihil quia proprius abbatis* (v. St. Peter), oder: *est abbatis* usw. Manchmal war die Zugehörigkeit unsicher²¹⁾. Auf diese Weise finden sich „*proprii*“ des Dompropsts²²⁾ (*tumprepositi, prepositi*), des Abtes von St. Peter²³⁾, des Bischofs von Chiemsee²⁴⁾, des Propsts von

¹²⁾ Siehe Beilage A, Anm. 1, 3; B, Anm. 20, 21, 23, 24.

¹³⁾ Siehe Beil. A, Anm. 8; B, Anm. 5, 7, 10, 16, 21, 22 S. u. Anm. 28, 32.

¹⁴⁾ Vgl. Bittner, a. a. O., S. 499 ff.

¹⁵⁾ S. u. Kap. 2, Anm. 7.

¹⁶⁾ Steuerb. I, fol. 12', 13', 14, 27, 32'.

¹⁷⁾ Steuerb. I, fol. 13', 32, 37; II, fol. 47.

¹⁸⁾ Steuerb. II, fol. 37'.

¹⁹⁾ Steuerb. I, fol. 13.

²⁰⁾ Steuerb. I, fol. 10'.

²¹⁾ *Dicitur, quod sit proprius Chunr(adi) de Chuchel, prepositi, abbatis*, Steuerb. I, fol. 26', 36'; II, fol. 50.

²²⁾ Steuerb. I, fol. 32', 36', 39'; II, fol. 59, 73.

²³⁾ Steuerb. I, fol. 29, 42, 43, 44, 45, 46; II, fol. 12', 50.

²⁴⁾ Steuerb. II, fol. 16', 35', 62', 66.

Berchtesgaden²⁵), der Kirche von Piesendorf²⁶), der Herren von Tann, Goldeck und Kuchel²⁷).

Demnach sind die freysatzzones der Steuerbücher Eigenleute (proprii) des Erzbischofs, die im Gegensatz zu den praediales nicht auf dem Urbar ihres Leibherrn sitzen, sondern Hintersassen anderer Grundherren sind.

Als weiteren Beleg für diese Behauptung möchte ich nur noch zwei Fälle heranziehen. Im Steuerbuch II findet sich am Ende der Aufzeichnungen über die Propstei Werfen eine Notiz von Hand C²⁸), aus der hervorgeht, daß Konrad von Kuchel das Privileg erlangte, daß seine Urbarleute, soweit sie Eigenleute des Erzbischofs sind, nur eine niedere Pauschalsteuersumme zu zahlen haben. Von derselben Hand finden sich dann innerhalb der einzelnen freysatzzones-Gruppen dieser Urbarpropstei (fol. 7—37) ungefähr 45 Streichungen mit dem Beisatz: „Chuchlerii“. Offenbar handelt es sich um die Steuersätze, die infolge der eben erwähnten Privilegierung in Wegfall kamen.

Nicht weniger scharf beleuchtet die persönliche Stellung der Freisassen eine andere Notiz, die in Steuerbuch I, fol. 8, zu Beginn der Freisassenlisten des Amtes Talgau nachgetragen ist: *Nota, quod omnes homines in Talgaw, in Choppel, in Aberse, Hinterse, Schrouenaw et in Vaistenaw in quibuscumque prediis et sub quocumque dominio residentes sunt proprii domini.* Daß alle Leute einer bestimmten Gegend Eigenleute des Erzbischofs waren, stellt nun allerdings einen Ausnahmefall dar; hier möge der zitierte Satz nur zur Charakterisierung der Freisassen dienen.

Mit aller wünschenswerten Deutlichkeit geht auch aus allen Bestimmungen eines Freisassenstiftsrechtes des Kellamtes Stuhlfelden-Mittersill, das in einem Urbar von 1495 überliefert ist²⁹), hervor, daß man dort Freisaß und Eigenmann als identische Begriffe betrachtete. Allerdings scheint man damals, wenigstens in Mittersill, den Ausdruck nicht mehr allein für die Eigenleute, die hinter fremden Grundherren saßen, angewandt zu haben.

²⁵) Steuerb. I, fol. 40.

²⁶) Steuerb. II, fol. 4'.

²⁷) Tannerii: Steuerb. I, 10' 13', 44; Goldekerii: Steuerb. II, fol. 11, 12', 13, 15, 64, 65'; Kuchl, s. o. Anm. 21, über die zahlreichen, dem Kuchler abgekauften Leute s. u.

²⁸) II, fol. 37': *Nota, quod Chunradus de Chuchel optinuit a domino Ort(olfo) archiepiscopo (1343—65) per litteras patentes, quod homines residentes in prediis suis et qui sunt proprii ecclesie Saltz(burgensis) dant pro steur(a) tantum dnr. solidos XIII.*

Ähnlich ist auch die Steuersumme der Hintersassen der Herren von Turn pauschaliert, Steuerb. I, fol. 22' (s. Beil. A) und ebenso finden wir hier, daß ein Freisasse (fol. 27) gestrichen ist, mit dem Beisatz: *In summa dominorum de Turri.*

²⁹) Abgedr. in Österr. Weistümer, 1. Bd., H. Siegel und K. Tomaschek, Die salzburgischen Taidinge, Wien 1870, S. 299: *Vermerkt die öffnung der freisazzstift und derselben recht, die jährlich in der freisazzstift zu melden sint unsers genädigen herrn von Salczburg und seiner genaden gotshaus aigen leut.* Eine Ergänzung zu diesem Stiftrecht, von 1543, s. Kap. 3, Anm. 65.

Ist somit die Bedeutung der Gruppe der Freisassen in den Steuerbüchern, eindeutig bestimmt, erhebt sich die Frage, ob nicht auch die dritte Gruppe, die Rubriken, wo die Holden verschiedener Grundherren zusammengefaßt sind, aus Freisassen im obigen Sinne besteht. Sie ist in einer Reihe von Fällen ohne weiteres zu bejahen. Das gilt in erster Linie für die bereits oben zitierten Rubriken, die innerhalb einer Freisassenrubrik die Urbarleute eines bestimmten Grundherrn zusammenfassen³⁰⁾. Dazu kommen Stellen, wo die Kolonen irgend eines Grundherrn direkt als Freisassen oder *proprii* des Erzbischofs bezeichnet werden³¹⁾. Dann ist der eben erwähnte Fall heranzuziehen, wonach der größte Teil des Gerichtes Talgau (und Koppl) von Eigenleuten des EB besetzt war. Das trifft gerade auch auf die Gebiete zu, für die das Steuerbuch I (fol. 8'—18) die Rubriken der Leute des Abts von St. Peter, derer von Turn, des Dompropsts, des Domspitals und des Bischofs von Chiemsee anführt. Für zwei dieser Gruppen ist die Zugehörigkeit zu den Freisassen außerdem ausdrücklich angegeben³²⁾. Ferner kommen auch bei diesen Kapiteln die oben erwähnten Randbemerkungen: *obiit*³³⁾, *institutus est*³⁴⁾, vor und gelegentlich ist auch ein Urbarholde des betreffenden Herrn gestrichen, weil er zugleich auch sein Eigenmann war³⁵⁾. Es bleiben schließlich nicht viele Rubriken dieser an sich nicht sehr bedeutenden Gruppe übrig, für die kein schlüssiger Beweis zu bringen ist, daß es sich um eb. Freisassen handelt, so daß man die Behauptung wagen kann, daß alle in den Steuerbüchern genannten fremdgrundherrlichen Holden Freisassen, das sind Eigenleute, des Erzbischofs sind.

Eine Ausnahme bilden nur die im zweiten Buch öfter erwähnten „*advocatales*“. Wie schon erwähnt, handelt es sich um Vogtleute des Erzbischofs³⁶⁾ auf den Gütern verschiedener geistlicher Grundherren. Genannt sind der Dompropst, die Pröpste von St. Zeno, Höglwerd und Baumburg, die Äbte von St. Peter, Admont, Millstatt und Aspach und die Äbtissinen von Nonnberg und Frauenchiemsee (Nunnwerd). Diese Vogtleute sind zwar vielfach zugleich auch Eigenleute des Erzbischofs, also Freisassen³⁷⁾, in anderen Fällen aber wird ausdrücklich hervorgehoben, daß sie *proprii* ihres Grundherren sind³⁸⁾. Meistens

³⁰⁾ S. o. Anm. 13.

³¹⁾ Siehe Beil. A, Anm. 10, B, Anm. 7a, 22; Beil. B. zu fol. 45'.

³²⁾ Steuerb. I, fol. 15: *Summa omnium freysatzzonum exclusis hominibus tumprepositi et episcopi Chyemensis et novis freysatzzonibus dnr. lb. VIII dnr. LV.*

³³⁾ Steuerb. I, fol. 17, fol. 32.

³⁴⁾ Steuerb. I, fol. 22', fol. 23'—25; II, fol. 26.

³⁵⁾ Steuerb. I, fol. 15': *tumprepositi*; Steuerb. II, fol. 22': *tumprepositi est, ut docuit*.

³⁶⁾ Eine Ausnahme bildet, wenn kein Irrtum des Schreibers vorliegt, die Rubrik (II, fol. 71'): *Coloni abbatisse (v. Nonnberg) et advocatales domini Wulfingi de Goldekk*. Handelt es sich wirklich um eine Goldecker Vogtei, muß man annehmen, daß die Leute eb. Freisassen waren.

³⁷⁾ II, fol. 40', 44', 53, 60', 71', s. Beil. B.

³⁸⁾ II, fol. 53', 59, s. Beil. B. Unklar und widerspruchsvoll ist die in der Beilage B, Anm. 13 (zu fol. 45), wiedergegebene Notiz.

fehlt jedoch jede Kennzeichnung ihrer Zugehörigkeit dem Leibe nach, so daß die Frage in diesen Fällen offen bleiben muß. Immerhin kann man in Hinblick auf die ebenerwähnten vereinzelt Angaben annehmen, daß die persönliche Stellung der advocatales eine ungleichmäßige war. Jedenfalls ist deutlich erkennbar, daß ihre Besteuerung nicht auf ihrer persönlichen Abhängigkeit, sondern auf den durch den Erzbischof erworbenen Vogtrechten über die von ihnen bebauten Güter beruht, denn es fehlen in den Steuerbüchern bei den advocatales im Gegensatz zu den freysatzzones, ja auch den prediales, spätere Änderungen bezüglich der Personennamen und der Steuersumme, Streichungen, Nachträge u. dgl. meist völlig. Häufig fehlen auch die Personennamen der Bauern überhaupt und ist nur der Gutsname angegeben.

Was den Stand der im Steuerbuch II verzeichneten Bewohner der drei Pinzgauer Märkte betrifft, so wird unten darauf noch zurückzukommen sein. Als Freisassen sind sie jedenfalls nicht zu betrachten, da die Grundobrigkeit in diesen Orten erzbischöflich war, die Inwohner also eigentlich zu den prediales zu zählen sind, was in einem Fall, Saalfelden (fol. 41), auch ausdrücklich geschieht.

Nach dem oben Gesagten ist der Wesensinhalt des Wortes „Freisaß“ in den beiden Steuerbüchern von zirka 1350 als angegessener Eigenmann, der nicht zugleich Hintersasse seines Herrn ist, deutlich festgelegt. Wie weiter unten noch dargetan werden wird, begegnet uns dieser Ausdruck im selben Sinne auch in Quellen des 14. und 15. Jahrhunderts, die salzburgische Besitzungen in Kärnten und Bayern (Mühldorf) betreffen sowie, entsprechend dem geringeren Eigenleutebesitz, in spärlicherem Maße auch bei anderen salzburgischen Grundherren. Offenbar wurde das Wort so verstanden, daß diese Leute aus dem Urbarialverband — zeitweise — entlassen waren: Freisassen also im Gegensatz zu Hintersassen. Ausdrücklich ist diese Unterscheidung ausgesprochen in einem Weistum des Klosters Frauenchiemsee von zirka 1400, wo der „freisaz“ dem „lehensaz“ gegenübergestellt wird³⁹⁾. Es läßt sich aber nicht leugnen, daß in verschiedenen Quellen innerhalb des bayrisch-österreichischen Stammesgebiets das Wort Freisaß auch in anderem Sinn gebraucht wird; so ist z. B. verschiedenorts von einer bäuerlichen Leiheform „nach Freisassenrecht“ die Rede⁴⁰⁾.

Ist also die Bedeutung von Freisaß im obigen Sinn, die vor dem 14. Jahrhundert nicht nachweisbar ist, die ursprüngliche? Der Lösung dieser Frage ist vielleicht näherzukommen, wenn wir die Ergebnisse der Forschungen L. Hauptmanns über eine innerösterreichische Personengruppe mit ähnlichem Namen, die Freileute, heranziehen⁴¹⁾.

³⁹⁾ Mon. boic. II, pag. 511.

⁴⁰⁾ A. Dopsch, Österr. Urbare, I. 1., S. CXLIII f.; Regesta boica X, S. 49, 1380, Febr. 12. (Kloster Rohr); Wopfner, Urkk. z. Agrargeschichte (Stuttgart 1925—28), S. 202, Nr. 157 (Niederaltaich).

⁴¹⁾ Ludmil Hauptmann, Die Freileute, Carinthia I, 100. Jg. (1910), S. 12—34.

Hauptmann stellt fest⁴²⁾, daß der Ausdruck „Freileute“ vom 14. bis zum 16. Jahrhundert in Kärnten und Steiermark auf Eigenleute angewendet wurde, die nicht auf dem Urbar ihres Herrn angesiedelt waren, also gleich den Freisassen der salzburgischen Steuerbücher. Er nimmt jedoch an, daß dies nur in der Folge eines Bedeutungswandels geschah. In älterer Zeit habe man die bauerlichen Eigenleute (*proprii*) in zwei Klassen geschieden, die *Eigenleute* (*proprii*) in engerem, strengem Sinn, deren Stellung besonders durch die persönlichen Dienste, die sie dem Leibherrn zu leisten hatten, sei es als Hofknechte, sei es als angesiedelte, aber zu Handdiensten (*Werk, opus servile*) verpflichtete Kolonnen, und die *Freileute*, in der lateinischen Urkundensprache „*liberi*“, was hier also nicht Freie, sondern Minderfreie bedeutet. Besonders deutlich ist diese Unterscheidung in einer Quellenstelle von 1351, wo die Freileute den „werichpauern“ gegenübergestellt werden⁴³⁾.

Hauptmanns weiteren Folgerungen, die dahin gehen, daß die Freileute in einer festen Bindung zu den von ihnen besessenen Gütern gestanden seien, und die schließlich dahin führen, daß die Eigenleute im engeren Sinn hinsichtlich ihres Anrechtes auf ihre Zinsgüter mit den Freistiftern, die Freileute aber mit den Erbrechtern identisch wären, kann ich nicht folgen. Einerseits ist nicht nachzuweisen, daß gerade die mit Handdiensten belegten Urbargüter Freistiftgüter gewesen seien; die Quellenstellen, die jene enge Bindung dartun sollen m. E. nicht überzeugend⁴⁴⁾.

Ohne ableugnen zu wollen, daß ursprünglich Zusammenhänge zwischen dem persönlichen Stande der Grundholden und der Leiheform bestanden, namentlich daß das für den Hintersassen prekäre Recht der Freistift, das ursprünglich dem Grundherrn volle Willkür in der An- und Abstiftung seiner Bauleute in die Hand gab, ohne die Institution der Leibeigenschaft kaum denkbar ist, muß aber betont werden, daß zumindest im Salzburgerischen schon früh eine immanente

⁴²⁾ A. a. O., S. 33 f.

⁴³⁾ A. a. O., S. 21.

⁴⁴⁾ Die a. a. O., S. 16. Anm. 2, zitierten Quellenstellen des 13. Jahrhunderts hält Hauptmann selbst in ihrer Formelhaftigkeit für nicht beweisend (S. 19). Es handelt sich um Schenkungen von Gütern, zu deren Pertinenzien auch *homines liberi et proprii* gehören. Was die von S. 17, Anm. 6. und S. 20. Anm. 1. herangezogenen Urkunden des 14. Jahrhunderts betrifft, so sind m. E. die dort genannten Freileute mit den Freileuten im jüngeren Sinne: Eigenleute, die nicht auf dem Urbar sitzen, zu identifizieren. Es heißt da, daß diese Freileute zu einem Gute gehören, zu einem Gute sind, auf einem Gute geboren sind. Ganz deutlich ist aus dem S. 17 genannten Stück von 1309 zu ersehen, daß das dort erwähnte Gut von einer Person als Urbarmann besessen wird, während zwei andere („*vreimann*“) „dazu gehören“. Diese Freileute stehen zu einem bestimmten Urbargut in demselben Konnex wie die Freisassen der Salzburger Steuerbücher zu einem Urbaramt, also einem Komplex von Gütern, ohne darauf angesiedelt zu sein. Reiche Grundherren besaßen eben große Urbarrämter mit zahlreichen angesiedelten Eigenleuten und einem entsprechend großen Überschuß an solchen, ärmere nur eine geringe Anzahl von Gütern und im besten Fall eine kleine Zahl von Leibeigenen und Freisassen, welche letztere im Bedarfsfalle samt dem Gute, von dem sie stammten, veräußert werden konnten.

Bindung zwischen der Freiheit und Unfreiheit des bäuerlichen Pächters und der Pachtform, etwa so, daß man schlechthin zwischen unfreier Leihe (Freistift) und freier Erbleihe unterscheiden könnte, nicht mehr erkennbar ist. Im Gegenteil scheinen sich sogar vielfach die Gegenden der frühesten intensivsten Verbreitung des Erbrechts und diejenigen des größten erzbischöflichen Eigenleutebesitzes zu decken. Auf diese Dinge wird unten noch zurückzukommen sein⁴⁵⁾, für jetzt genügt die Feststellung, daß der Gegensatz „Freileute“ und „Eigenleute“ nicht auf einer Verschiedenheit in der dinglichen Abhängigkeit beruhen kann.

Was hat es also mit dem unfreien „liberi“ für eine Bewandnis? Der wesentliche Unterschied derselben zu den „proprii“ besteht nach Hauptmann in der Befreiung von den knechtischen Handdiensten. In Tausenden von Traditionsnotizen des hohen Mittelalters sind es aber doch die *Zensualen*, die den Eigenleuten, die zum „diurnum servitium“, zum „opus servile“ u. dgl. verpflichtet sind, die selbst als „mancipia“, deren Stellung als „servitus“ bezeichnet werden, gegenübergestellt sind; die Klasse von Eigenleuten also, deren Unfreiheit in der Hauptsache nur mehr durch einen geringen Personalzins (Leibzins), seit dem 12. Jahrhundert vorwiegend fünf Pfennige jährlich, gekennzeichnet ist. Namentlich bei kirchlichen Anstalten scheint dieses Institut besonders verbreitet gewesen zu sein, wenigstens sind wir in diesen Fällen durch die Traditionsnotizen gut unterrichtet, sei es, daß Schenkungen von Unfreien an die Kirche zu Zensualenrecht stattfanden, sei es, daß Freie sich selbst als Zensualen ihr ergaben. Unterließen sie eine gewisse Zeit hindurch die Zahlung des Zinses, verfielen sie wieder der strengeren Leibeigenschaft. Aus den entsprechenden Formeln der Traditionsnotizen sind wir eben über den wesentlichen Unterschieden der beiden Hauptklassen der Eigenleute — kleinere Gruppen derselben, wie die Barschalken, sowie die ministerialen und ritterlichen Eigenleute seien vorderhand beiseite gelassen — unterrichtet. Es fehlen nun keineswegs Nachrichten, die zeigen, daß man im 11. und 12. Jahrhundert das Zensualenrecht im Gegensatz zur Leibeigenschaft im strengeren Sinne als „libertas“, die Erhebung eines solchen Leibeigenen in den Zensualenstand als „liberare“ und die Zensualen selbst als „liberi“ bezeichnete⁴⁶⁾. Da diese Ausdrücke

⁴⁵⁾ S. u. Kap. 4.

⁴⁶⁾ So in Traditionen des Salzburger Domkapitels und der Klöster St. Peter und Michaelbeuern, SUB I, S. 261, n. 17; S. 264, n. 22a; S. 266, n. 25; S. 286, n. 68; S. 355, n. 196; S. 413, n. 295; S. 618, n. 70; S. 775, n. 5; S. 776, n. 9; S. 777, n. 11; S. 782, n. 26; S. 786, n. 36; Martin, Regg. I, n. 1343.

Wahrscheinlich sind wohl die hier ebenfalls gelegentlich genannten „liberti“ (SUB I, S. 193, n. 8; S. 220, n. 19; S. 264, n. 22; S. 270, n. 35; S. 279, n. 54) nicht gemeinfreie Bauern, wie Ernst Mayer, Besprechung von Stowasser, D. Land u. d. Herzog in B. u. Ö., Zeitschr. f. Rechtsgesch., Germ. Abt., 46. Bd. (1926), S. 459, meint, sondern ebenfalls Zensualen.

Zweifelloos ein Eigenmann ist der „libertinus“ einer Urkunde von 1286, Martin, Regg. I, n. 1245, den samt seiner Familie Heinrich von Fölling von Leutold von Diernstein zu Lehen hatte und den die beiden nun dem EB abtreten.

aber nur verhältnismäßig selten in den Traditionsnotizen vorkommen und in den streng formelhaft gehaltenen fehlen, darf man wohl annehmen, daß sie aus der Volkssprache in die Urkundensprache eingedrungen sind. Der deutsche Ausdruck für censualis wird also Freisaß oder Freimann gelautes haben.

In diesem Sinne wird „Freimann“, bezw. „Freisaß“ gelegentlich noch im 14. Jahrhundert gebraucht⁴⁷⁾. Vielfach und im salzburgischen Gebiet allein wurde das aber damals, wie erwähnt, nur für die Eigenleute im allgemeinen angewendet, die nicht zugleich Urbarleute ihres Leibherrn waren. Ob dieser Bedeutungswandel damit zusammenhängt, daß die beiden Klassen der Eigenleute fast überall bereits verschmolzen waren, und zwar im allgemeinen durch Besserung der Lage der Leibeigenen im engeren Sinn, so daß die erwähnten Ausdrücke einerseits für alle Eigenleute anwendbar, andererseits aber als Bezeichnung einer bestimmten Schichte überflüssig wurden, ist nicht erweisbar. Es besteht auch die Möglichkeit, daß „Freisaß“ und „Freimann“ im Gegensatz zu Hintersaß auch schon früher gebraucht wurden. Am wahrscheinlichsten hängt diese Doppelbedeutung oder der Bedeutungswandel damit zusammen, daß wahrscheinlich die Zensualen meistens den Leibzins, der doch ihr besonderes Charakteristikum darstellte, oft nur dann zu leisten hatten, wenn sie nicht als Kolonen auf dem Grundbesitz ihres Herrn angesiedelt waren, während dieser im gegenteiligen Falle wegfiel oder vielmehr mit dem Grundzins verschmolz⁴⁸⁾. Eine Untersuchung darüber, ob nicht vielleicht die

⁴⁷⁾ Vgl. Hauptmann, a. a. O. — Ganz deutlich als Zensualen sind die „freisetzen“ in einer Urkunde des Klosters Rott von 1354, Mon. boic. II, S. 7, gekennzeichnet: Vier Brüder — ob ursprünglich Freie, ritterliche Leute oder Zuwanderer ohne nachfolgendem Herrn, läßt sich nicht feststellen — ergeben sich dem Kloster als „freisetzen“. Der älteste hat jährlich 5 Pfennig, also den üblichen Personalzins, zu zahlen (einen [Grund-]Zins vom Gut leisten sie aber schon von früher her!). Im übrigen hat einer jährlich mit zwei Hühnern in das Stift zu kommen. Steuer und andere Forderung haben sie zu leisten wie andere „seines gotshaus freisetzen und unvogtbar leut“. Wenn einer von ihnen zu des Klosters „aigen leuten“ (Eigenleute im engeren Sinn) heiratet, sind dessen Kinder Eigenleute, sind dann aber nicht mehr verpflichtet, die 5 Pfennige zu leisten.

⁴⁸⁾ Vgl. Fontes rer. austr. II, Bd. 8, S. 40, N. 160 (ca. 1100, Göttweig), wo ein Gut „cum mancipiis et omnibus appendiciis“ tradiert wird, mit der Bestimmung, daß diese mancipia, so lange sie auf dem Gute sitzen, die gebührenden Abgaben zu leisten haben, „si vero transpositi fuerint vel sponte migraverint, census V denariorum annuatim persolvant“. Ähnlich werden Oberösterreich. UB. I, S. 512 (ca. 1140, Passau), mancipia, die zu einem Zins von 5 Pfennigen tradiert werden, solchen gegenübergestellt, „que culturas prediorum possident“. Vgl. Hasenöhrli, Beiträge zur Geschichte des deutschen Privatrechts in den österr. Alpenländern, AÖG 97, S. 149 u. 141; L. Hauptmann, Über den Ursprung von Erbleihen in Österreich, Steiermark und Kärnten, Forschungen z. Verf.- u. Verw.-Gesch. d. Steiermark, 8. Bd., 4. H. (1913), S. 71.

Noch in dem späten Freisassenstiftrecht von Mittersill (Österr. Weistümer, I, S. 299, s. o. Anm. 29), wonach alle „Freisassen“ (dort einfach gleich Eigenleute) den Leibzins (nach späterer Erläuterung, s. u. Kap. 3, Anm. 65, noch immer in der altehrwürdigen Höhe von 5 Pfennigen) entrichten, sind alle Leute, die im Urbarsbuch stehen, also die eb. Grundholden sowie die Inhaber der unter der Vogtei des Eb stehenden Güter davon ausgenommen.

meisten der Zensualen an sich schon ursprünglich Freisassen im späteren Sinn waren, ist leider nicht möglich.

Die Namen sind ja an sich vieldeutig und ihre Bedeutung unterlag wohl auch starken lokalen Abwandlungen. So mögen sie dort, wo solche vorhanden waren, wohl auch auf freie Bauern angewendet worden sein. Wozu bemerkt sei, daß diese infolge der Belastung mit vogteilichen Abgaben⁴⁹⁾, sich im späteren Mittelalter tatsächlich kaum von unfreien Zensualen unterschieden haben mögen⁵⁰⁾. Solche „Freie“ waren vielleicht die „Freileute“ in Tirol⁵¹⁾, während der Ausdruck

⁴⁹⁾ Vgl. die neuerdings von Waas (Vogtei und Bede, Berlin, 1919, 1923) so hervorgehobenen „weltlichen Vogteien“, die allerdings in unseren Gebieten nicht nachgewiesen sind. Auch Strnadl nimmt bezüglich der auf zahlreichen „freien Eigen“ in Oberösterreich (Hausruck und Attergau. AÖG 99, S. 68. 72 ff., 81; Die freien Leute der Riedmark, AÖG 104, S. 218 ff.) lastenden Leistungen an, daß sie auf Vogtei beruhen.

⁵⁰⁾ Vgl. F. Rörlig, Luft macht eigen. Festgabe Seeliger, Leipzig 1920, S. 63 f., 69 f.

⁵¹⁾ In Tirol wurde aber der Ausdruck „freileute“ offensichtlich auch auf Zensualen angewandt. vgl. Werunsky, a. a. O., S. 690, Hasenöhrli, a. a. O., S. 690. Im allgemeinen herrscht jedoch die allerdings von E. Patzelt, Entstehung und Charakter der Weistümer (1924), S. 52, angefochtene Ansicht, daß die Tiroler landesfürstlichen „freileute“ persönlich freie Bauern auf freiem Eigen gewesen seien, die nur dem Landesfürsten als solchen den „Freiendienst“ (servitium liberorum. Geld oder Getreide) und die Freiensteuer zu leisten hatten; Kogler, Das landesfürstl. Steuerwesen in Tirol. AÖG 90 (1091). S. 456 ff.; Werunsky, a. a. O., S. 687). Gewiß sprechen starke Gründe für diese Ansicht, z. B. die von Kogler, a. a. O., S. 457, erwähnte und S. 703 abgedruckte Urkunde von 1316, wonach laut Gerichtsspruch die Eigenleute eines Stiftes dem Landesherrn nur das Vogtrecht, nicht aber den Freiendienst zu geben haben, denn dieser sei nur von freien Leuten auf freiem Eigen zu leisten. Andererseits läßt aber schon der gleichzeitige Gebrauch desselben Namens für die Zensualen Bedenken gegen die Allgemeingültigkeit dieser Hypothese wach werden. Selbst der eben erwähnte Gerichtsspruch zeigt, daß man sich über die Ausdehnung des Personenkreises, der den Freiendienst zu leisten hatte, keineswegs im klaren war. Vielleicht unterlagen die erwähnten Leute dem Freiendienst deshalb nicht, weil sie eben keine Eigenleute, bzw. Zensualen des Landesfürsten waren. Was den Freiendienst (und die Freiensteuer; über diese s. u. Kap. 5) betrifft, so war er wohl keinesfalls eine öffentlich-rechtliche gerichtliche Abgabe an den Landesfürsten, bzw. Grafen, sondern, wenn er nicht überhaupt als Leibzins zu betrachten ist, eine Vogteiabgabe (s. o. Anm. 49). Daß er übrigens nicht von Anfang an eine auf den Gütern ruhende Reallast war (Kogler, a. a. O., S. 458), sondern ursprünglich Personaldienst, müßte in jedem der Fälle angenommen werden. Eine zwiespältige Auffassung in dieser Hinsicht läßt sich noch spät feststellen; Ottenthal und Redlich, Archivberichte aus Tirol, 2. Bd., Mitt. d. Archivsektion, 3. Bd., S. 140. Nr. 767: 1396. Die Freileute von Glurns klagen, daß sie den „Freien Dienst“ (offenbar eine Gesamtsumme) nicht mehr leisten können, da ihre Kinder vielfach unfreie Weiber heiraten (deren Nachkommenschaft infolgedessen Eigenleute sind, die, wie wir annehmen müssen, sich an der Zahlung des Freiendienstes nicht mehr beteiligen wollen), wogegen auf Grund einer Gerichtsumfrage festgestellt wird, daß das Gut in diesem Falle Dienst und Steuer der Freien weiterzuleisten habe.

Im übrigen saßen die landesfürstlichen Freileute offenbar keineswegs durchwegs auf Eigengütern. Stolz, Beiträge z. Gesch. des Unterengadin, 53. Jahresber. der hist.-antiqu. Ges. von Graubünden (1923), S. 112, spricht nur von „meistens“. Offensichtlich Urbarleute waren die homines proprii et liberi, die auf den Höfen saßen, welche K. Heinrich 1327 an das Kloster Steinach schenkte (Kogler, a. a. O., S. 456 f.). Wenn dabei von ihren

„Freisaß“ dort für die Besitzer der Freisitze, welche ähnlich den Schildhöfen Edelmanssfreiheit genossen, gebraucht wurde⁵²). Die Bezeichnung „Freisassenrecht“ für eine Leiheform (Erbrecht)⁵³) hängt wohl damit zusammen, daß Freisassen-Zensualen vielfach ein besseres Besitzrecht genossen, als die untere Schicht der Eigenleute.

Beilage zum ersten Kapitel.

Übersicht über die Einteilung der Steuerbücher von 1350, LRA Urbar 1 (Steuerbuch I) und Urbar 2 (Steuerbuch II).

(Kapitelüberschriften; in Klammer beige setzt die ungefähre Zahl der folgenden Iteme nach der ersten Anlage [Hand A]).

A. Steuerbuch I.

(fol. 1) Stewr[a in] officio Talgow(e) inposita in d[ie beati B]artolomei apostoli anno domini Mo. [. . . .] mo sexto¹).

(fol. 1) Primo [hominib]us predialibus ibidem (166); (fol. 3') In Talgow(e) (43); (fol. 4') In Vaistenaw(e) (46); (fol. 5') In Elmawe (23); (fol. 6) Item in Ta(e)king (5); (fol. 6) Novalia (15); (fol. 6') Homines prediales supra Ekk (35); (fol. 7') Homines prediales in A(e)berse (46); (fol. 8) Freysatzzones in Aberse ultra lacum (10);

Leistungen „ex proprietate et libertate personarum suarum“ die Rede ist, wird ziemlich deutlich, daß „libertas“ hier nicht Vollfreiheit bedeuten kann. Endlich sei noch darauf verwiesen, daß in Tirol offenbar der Landesfürst vielfach das anderswo als Wildfangrecht (Lokalleibeigenschaft) (s. u. Kap. 4) bezeichnete Recht ausübte, alle zugewanderten Leute, auf die kein Herr als Eigenleute Anspruch erhob, zu seinen eigenen Leuten zu ziehen. Das wird in einigen Tiroler Weistümern (Österr. Weistümer, II., S. 210, IV., S. 164) so ausgedrückt, daß diese Personen dienen und steuern sollen, wie andere Freileute. Dagegen, daß gerade diese Kategorie von Freileuten als „Vogelfreie“ bezeichnet wurde, wie Kogler, a. a. O., S. 519, meint, spricht der Wortlaut des von ihm zitierten Weistums, Österr. Weist. IV., S. 164. Bemerkenswert ist, daß in unmittelbarem Zusammenhang mit den ebenerwähnten Quellenstellen, die die Freileute als Unfreie kennzeichnen, das Recht derselben auf Freizügigkeit ausgesprochen wird, welche Sätze gerade wieder als Zeugnis für ihre persönliche Freiheit angesprochen werden (H a s e n ö h r l, a. a. O., S. 139, Anm. 2).

Ob in Tirol jemals die Eigenleute, die nicht auf dem Urbar ihres Herrn angesiedelt waren, als Freisassen oder Freileute bezeichnet wurden, entzieht sich meiner Kenntnis. Die Sache selbst kam vor (s. u. Kap. 5). Die ganze Tiroler Freileutefrage bedürfte einer neuen Untersuchung auf Grund breitester Quellengrundlage.

⁵²) M. M a y r, Schildhof- und Freisitzrechte in Tirol, Forschungen u. Mitt. z. Gesch. Tirols und Vorarlbergs, 14 (1917), S. 110; D e r s., Zur Frage der Freisassenrechte in Tirol, ebd., 15. (1918), S. 113. — Die beigebrachten diesbezüglichen Quellenstellen datieren durchwegs erst vom 16. Jh. und später. Das Privileg K. Heinrichs für die Eigenleute des Gerichtes Glurns (Österr. Weistümer, IV., S. 1 f.) ist von Mayr, a. a. O., 14., S. 113, nur irrtümlicherweise herangezogen. Es handelt sich dort um Freileute.

⁵³) S. o. Anm. 40.

¹) Am Rande von einer Hand des 16. Jh.: 1336 (1336, Aug. 24?).

(fol. 8') Homines prediales abbatis sancti Petri (19)²); (fol. 9) Infra lacum ibidem (99)³); (fol. 11) Omnes novi freysatzzones usque ad homines Turnariorum (7); (fol. 11) Homines prediales dominorum de Turri (40); (fol. 12) Freysatzzones in plebe Sechirchen (109); (fol. 14') Novi Freysatzzones in plebe Talgow(e) usque ad homines tumprepositi (29); (fol. 15') Homines tumprepositi in plebe Talgow(e) (35); (fol. 16) In Teufprunnaw, homines tu(o)mprepositi sive infirmarie (19); (fol. 17) Hospitalarii, in Schrouenawe (22); (fol. 17') Homines episcopi Chyemensis (47).

(fol. 18') Anno domini Mo CCCmo XL octavo circa festum beate Margarete imposita est stewra hominibus in officio Chuchel prout infra continetur⁴).

(fol. 18') Primo hominibus predialibus in villa Weydach (49); (fol. 19') Item prediales homines ultra Taukel (29); (fol. 20) Freysatzzones infra Taukel (46); (fol. 21) Freysatzzones ultra Taukel (49); (fol. 22) Coloni custodie (19); (fol. 22') Item coloni Turnariorum dant pro stiura dnr. lb. VI⁵); (fol. 23) Coloni Vlr(ici) de Athnat (15); (fol. 23) Homines tumprepositi infra Taukel (60); (fol. 24') Homines tumprepositi ultra Taukel (44); (fol. 25') Novi freysatzzones, qui hucusque non dederunt stewram, in officio Chuchel et coloni Chuchlerii (64).

(fol. 27') Stewra iuxta Salam in officio Lecheronis inposita in octava beati Laurencii anno domini Mo CCCo XXXIIo⁶).

(fol. 27') In Lyfring (61); (fol. 28') In Villa Gailenpach (16); (fol. 29) In Glan (8); (fol. 29) Freysatzzones in officio Lyfring (28); (fol. 30) In villa Suetzenhaim, homines prediales (26); (fol. 30') Freysatzzones ibidem (14); (fol. 31) Homines prediales in Salzburchouen (60); (fol. 32) Freysatzzones in Salzburchouen (41); (fol. 33) Stewra in Abtstorf (7); (fol. 33') Novi Freysatzzones in Abtstorf (9).

(fol. 34) Anno domini Mo CCC mo XXXVI to, in crastino natiuitatis beate Marie virginis⁷) inposita est stiura in officio Hainr(ici) de Gu(e)trat officialis in Anyf prout infra continetur.

(fol. 34) Primo hominibus predialibus in dem Wistal (31); (fol. 34') Homines prediales in Pu(o)ch (38); (fol. 35') Homines prediales in Campanif (12); (fol. 35') Homines prediales in Anyf (11); (fol. 36) Freysatzzones in Anif (14); (fol. 36) Freysatzzones in dem Wistal (19); (fol. 37) Freysatzzones de Oberalben (35); (fol. 38) Freysatzzones in Pu(o)ch (16); (fol. 38') Freysatzzones in Campanif (35); (fol. 39) Freysatzzones novi in dicto officio, qui hucusque non

²) Die Überschrift bezieht sich laut der Marginalnotiz gleicher Hand (abbatis sancti Petri) nur auf die ersten neun Personen; dann andere Freisassen (Marginalien: Newnhoferii, Tumprepositi).

³) Zahlreiche Marginalien von Hand A, enthaltend die Namen verschiedener, meist ritterlicher Grundherren, z. B.: Teysingerii, Lampotingerii, Pabenswant usw.

⁴) 1348 Juli 12.

⁵) Keine Namen angeführt.

⁶) 1332 Aug. 17.

⁷) 1336 Sept. 9.

dederunt stewram (27)⁸); (fol. 40) Freysatzzones novi in plebe Gut-raterii, qui hucusque non dederunt stewram, inventi anno domini Mo CCC mo XXXVIII o (28).

(fol. 41) Anno domini Mo CCC mo XXXI o in die beati Lamperti⁹) imposita est stewra in officio Abtenawe prout infra continetur. In Abtenaw(e).

(fol. 41) Primo hominibus predialibus (38); (fol. 42) Freysatzzones in eodem officio (254); (fol. 46') Freysatzzones novi, qui hucusque non dederunt stewram (40)¹⁰).

B. Steuerbuch II.

(fol. 1) Anno domini millesimo trecentesimo tricesimo tercio in-posita est steura in dicto officio Mittersil feria quarta post assumptio-nem beate virginis¹).

(fol. 1) Primo in officio Mittersil hominibus predialibus (61); (fol. 2) Item in Chrummel (12); (fol. 2') Insuper prediales in der Velben dn. lb. V²); (fol. 2') Homines advocatales abbatis sancti Petri Salzburge (5); (fol. 2') Homines advocatales Bawmburgen(ses) (5); (fol. 3) Item homines advocatales prepositi sancti Zenonis (4); (fol. 3) Item homines advocatales abbatis Milstatensis (32); (fol 4') Item freysa(e)tzones, qui prius dederunt stewram (47); (fol. 4') Item freysatzzones, qui prius non dederunt stewram (37); (fol. 5') Item stewre hominum emptorum a Chuchleriis (1); (fol. 5') Stewra in foro Mittersil imposita anno domini millesimo CCCmo XLa octavo³) (37).

(fol. 7) Anno domini millesimo CCC mo L agesimo ante festum beate Johannis Baptiste⁴) inposita est steura in officio Werfen, prout infra continetur.

(fol. 7) Primo homines prediales in plebe sancti Johannis et sancti Viti (79); (fol. 8') Prediales in maiori Arula (54); (fol. 10) Coloni quondam Fewersingerinne (4); (fol. 10) Prediales in minori Arula (37); (fol. 11) Freisatzzones in plebe sancti Viti (58+8)⁵); (fol. 13') Newn freysatzzen im (!) plebe sancti Viti (25); (fol 14) In maiori Arula, freysatzzones antiqui (20); (fol. 14') Cedula in plebe sancti Viti (59)⁶); (fol. 16) Freyzzazzen in plebe sancti Johannis (50); (fol. 16') Tu(o)mprepositi⁷) (49); (fol. 18) Newn freyzzazzen in plebe

⁸) Nach den ersten 5 Itemen: „Summa Chuchlariorum dn. sol. VI½“, nach den nächsten 13: „Summa Turnariorum dnr. sol. VI dn. XV“.

⁹) 1331 Sept. 17.

¹⁰) In der Summe als: freysatzzones Chuchlerii bezeichnet.

¹) 1333 Aug. 18.

²) Nicht detailliert.

³) 1348.

⁴) 1350, vor Juni 24.

⁵) fol. 11' eingeschoben ein Absatz: C. Freysatzzones. C. Coloni in Graefenhofen Ause(e)ri (8).

⁶) Nach der Angabe in der Summe handelt es sich um „newn freyzzazzen“.

⁷) Es ist fraglich, ob sämtliche nach dieser Überschrift angeführten Iteme auch dazu gehören oder ob es sich nur um einen Einschub handelt. Jedenfalls aber ist diese Gruppe mit der vorgenannten zu einer Summe zusammengezogen.

sancti Johannis (25); (fol. 18') Freysazzen in maiori Arula (70); (fol. 20) Coloni abbatis sancti Petri^{7a)} (55); (fol. 21) Die gehauchten lau(e)t von dem Chuchler. Primo in maiori Arula proprii homines (7); (fol. 21') Homines empti a Chuchlaro in plebe sancti Johannis (18); (fol. 22) Advocatales abbatisse in Nunnburch (5); (fol. 22) Advocacia eiusdem Abbatisse (8); (fol. 22) Homines tumprepositi advocatales⁸⁾ (6); (fol. 22') Advocacia eiusdem⁹⁾ tumprepositi (14); (fol. 23) Advocacia (!) abbatis sancti Petri (3); (fol. 23') Homines prediales in dem vorstampf (34); (fol. 24) Prediales in dem probstampf im (!) plebe sancti Cyriaci (51); (fol. 25') Coloni abbatis Admontensis (39); (fol. 26') Novalia in Fritza (141); (fol. 29') Coloni quondam Fewersingerii (26); (fol. 30) Homines prediales in plebe sancti Maximiani (!) et in Hofa (53); Freysa(e)tzzones im (!) plebe sancti Maximiani (!) et in Hofa (94+5)¹⁰⁾; (fol. 32') Newn freysazzen im (!) plebe sancti Maximiani (!) et in Hofa (10); (fol. 34) Freysaezzen im (!) plebe sancti Cyriaci (97); (fol. 36) New freysaezzen im (!) plebe sancti Cyriaci (7); (fol. 36') In dem Igelspach (19); (fol. 37) In villa sancti Cyriaci, freysatzzones novi (15).

(fol. 38) Stewra in officio extra Alben.

(fol. 38) Homines prediales in officio Louer (52); (fol. 39) Novalia in officio Louer (19); (fol. 39') Freysatzzones in officio Louer (27); (fol. 40') Freysaetzzones novi in officio Louer (4); (fol. 40') Advocatales de Aspach et proprii ecclesie in officio Louer (6); (fol. 41) Prediales in officio Saluelden (84+47)¹¹⁾; (fol. 43') Novalia in Tuenta (10); (fol. 43') Novalia in Leuganch solvunt pro steura dn. sol. XIII¹²⁾; (fol. 44) Freysaetzzones in officio Saluelden (32); (fol. 44') Homines prepositi Hegelwerdensis proprii et advocatales ecclesie Salzb(urgensis) in officio Saluelden (19); (fol. 45) Septem predia abbatis de Aspach in officio Saluelden, quorum dominus est advocatus solvunt pro stiura dnr. lb. I¹²⁾; (fol. 45) Homines advocatales abbatisse Chyemensis in officio Saluelden (9)¹³⁾; (fol. 45') Homines domini Nycolai extra Alben in Officio Saluelden et Chunonis iudicis in Tächsenpach, qui sunt proprii ecclesie Salzb(urgensis) (42); (fol. 46) In officio Cell coloni domini Nycolai (10); (fol. 46') Coloni domini Chuononis iudicis in Taachsenpach in Cell (3)¹⁴⁾; (fol. 46')

^{7a)} Beisatz von späterer Hand: et sunt freysatzzones domini.

⁸⁾ „tumprepositi advocatales“ von sp. Hd. gestrichen und durch „freysaetzzones“ ersetzt.

⁹⁾ „eiusdem“ von sp. Hd. gestrichen.

¹⁰⁾ fol. 32 eingeschoben: Homines prediales Gutraterii et sunt freysatzzones im (!) plebe Hofa (5).

¹¹⁾ fol. 41 eingeschoben: In foro Saluelden (47).

¹²⁾ Nicht detailliert.

¹³⁾ Keine einzelnen Steuerposten angeführt. Zum Schluß: Isti advocatales et aliqui freysatzzones, qui sunt proprii abbatisse Chyemensis solvunt domino pro stiura dnr. sol XX.

¹⁴⁾ Bei den vorgehen. drei Gruppen keine einzelnen Steuerposten angeführt. Zum Schluß: Isti scripti coloni videlicet domini Nycolai extra Alben et Chunonis iudicis in Taachsenpach omnes simul pro stw(e)ra dur. lb. V. Insuper iidem drr. lb. I, qui augmentati sunt anno domini millesimo cccc mo XLa Villo (1347).

Freysatzzones in officio Saluelden, qui prius non dederunt stewram (70); (fol. 48) Homines Chuchlerii in officio Saluelden¹⁵⁾ (5); (fol. 48) Prediales in dem Glem (26); (fol. 49) Novalia in officio prescripto (34); (fol. 49') Freysatzzones in Glem (22); (fol. 50) Freysatzzones novi in Glem (7); (fol. 50') Homines prediales in officio Cell (94); (fol. 52') Freysatzzones in officio Cell et advocatales (13)¹⁶⁾; (fol. 53) Homines abbatis sancti Petri in Salzburga, proprii et advocatales ecclesie Salzburgen(sis) in officio Cell (6); (fol. 53') Adiacencia (!)¹⁷⁾ eiusdem, in qua resident homines qui non sunt ecclesie (25)¹⁸⁾; (fol. 53') Item in foro in Cell dn. lb. VII, s. V, [. .], officiali dn. L¹⁹⁾.

(fol. 54) Freysatzzones in iudicio Taechsenpach, qui prius dederunt stewram et qui divisi sunt inter prepositum extra Alben et prepositum de Weruen (41), (fol. 54') Item in Rauris (29), (fol. 55') Item in der Fusch (3); (fol. 55') Freysatzzones novi in officio Cell (7); (fol. 46) Freysatzzones in iudicio Taechsenpach, qui hucusque non dederunt stewram. In Ravris (10), (fol. 56) In Fusch (8), (fol. 56') In Rormos (5), Freysatzzones in Taechsenpach, qui hucusque non dederunt (4); Homines Chu(o)chlarii in iudicio Taechsenpach (43); (fol. 58) Advocatales homines abbatisse de Nunnwerd in Rawrisa (5); (fol. 58) Homines advocatales Aspahens(es) (3); (fol. 58) Proprii homines auf dem Entpach (6); (fol. 58') Advocatales abbatisse in Nunnwerd auf dem Entpach (7).

(fol. 59) Stewra in officio Haus.

(fol. 59) Freysatzzones qui prius dederunt steuram (17); (fol. 59) Homines advocatales abbatis sancti Petri in Salzburga, qui omnes sunt proprii sancti Petri solvunt pro stiura dnr. lb. III or¹⁹⁾; (fol. 59') Homines prediales in officio Haus (25); (fol. 60) Item hofmarcha in Grebnich preter homines prediales dnr. lb. III¹⁹⁾; (fol. 60) Item hofmarcha in Haus preter homines prediales dnr. sol. XX¹⁹⁾.

(fol. 60') Stewra in officio Rastat.

(fol. 60')²⁰⁾ Freysa(e)tzzones et advocatales in prediis abbatis Admontensis in Fritza, qui prius dederunt stewram (120); (fol. 63) Freysatzzones in Lamertal et alibi (188)²¹⁾; (fol. 67) Homines pre-

¹⁵⁾ Beisatz von sp. Hd.: empti a Chuchl(ario).

¹⁶⁾ Außerdem angeführt: Tredecim quartalia prepositi in Hegelwerd in Jesendorf . . ., Sex predia Baumburgen(sia) . . ., und von sp. Hd.: Item de hominibus prepositi Saltzb(urgensis) . . .

¹⁷⁾ Richtig: advocacia.

¹⁸⁾ Bei den beiden vorgeh. Gruppen sind keine einzelnen Steuerposten angeführt. Am Schluß: Notandum quod isti omnes advocatales de sancto Petro dant domino pro stewart dn. lb. XX.

¹⁹⁾ Nicht detailliert.

²⁰⁾ Die Überschrift stand ursprünglich versehentlich auf fol. 60, wurde dann aber von späterer Hand auf die richtige Stelle übertragen.

²¹⁾ Als Marginalien sind zahlreiche Namen verschiedener Grundherren, wie: abbatis sancti Petri, custodie, Walchu(o)n de Chuchel, Trawner, Po(e)tshonis usw. eingetragen.

Fol. 64' f. ist eine Gruppe von 31 Itemen durch Randnotiz und besondere Summe als „coloni plebani in Rastat“ herausgehoben, die aber doch auch

diales in officio Rastat (51); (fol. 68') Novalia in eodem officio (13); (fol. 68') Novalia nova (61); (fol. 70') Freysa(e)tzzones in officio Rastat, qui non dederunt stewram (22); (fol. 70') In dem Nevnnpache (12)²²); (fol. 71') Advocatales abbatis Admonten(sis), qui prius non dederunt stewram et proprii ecclesie Salzburgensis (8); (fol. 71') Coloni abbatisse et advocatales domini Wülfingi de Goldekk (9)²³); (fol. 72) Novalia Chuchlerii in dem Newnpach sita in plebe Abtenaw(e) (3); (fol. 72') Novi freysa(e)tzzones inventi per Su(e)merlinum preconem in officio Rastat (23)²⁴) (fol. 73) Zecha²⁵) in minori Arula et in Gu(e)nkaw(e) (31)²⁴); (fol. 74) Freysatzzones ad precedentes pertinentes (18); (fol. 74) Homines empti a Chuchlario (1)²⁶); (fol. 74') Stewra inposita hominibus Gutraterii in der Vorstaw (40).

(fol. 75') Anno domini Mo CCCo Lmo circa festum beati Joh(an-nis) babtiste²⁷) inposita est stewra freysazzon(ibus o. -um) in Castuno, prout infra continetur (138); (fol. 78) Freysatzzones, qui prius non dederunt stewram (21); (fol. 78') Unterstainerii (3); (fol. 79) Freysatzzones absoluti a domino Chu(o)none de Steg (24); (fol. 79') Homines empti a Chuchlario in Castuna (80); (fol. 81) Castu(e)na. Homines advocatales abbatisse in Nonnberch (11); (fol. 81) Advocatales abbatisse in Nunnwerd (4); (fol. 81) Novi freysatzzones, qui prius steuram non dederunt (27)²⁸).

Zweites Kapitel.

Umfang der erzbischöflichen Leibherrschaft im späteren Mittelalter.

Die Feststellung des Umfangs der eb. Leibherrschaft im 14. Jahrhundert wird für den Kern der eb. Besitzungen durch die beiden oft-erwähnten Steuerbücher von zirka 1350 ermöglicht. Soweit diese nicht ausreichen, müssen andere Quellen herangezogen werden.

wieder in der allgemeinen Summe auf fol. 67 einbegriffen ist: Summa omnium freysatzonom in Rastat exclusis Admontens(ibus), sed inclusis colonis plebani in Rastat... Auf fol. 64' vor der ebengen. Gruppe ist irrtümlich eine zum Vorhergehenden gehörige Anmerkung: Novi freysatzzones sunt illi, videlicet a villico in dem Hof usque (!), als Überschrift hervorgehoben. Ebenso ist eine Überschrift späterer Hand nach derselben Gruppe (fol. 65'): Prediales domini, irreführend. Sie bezieht sich nur auf die beiden nächstgenannten Ite-me, Breitenmoos und Seethal (KG Sinnhub), die tatsächlich nach Ausweis von Urbar Ib, fol. 91', gegen Ende des 14. Jh. aus fremdem Besitz (Teisinger) in den des EB gelangten.

²²) Laut Angabe in der Summe handelt es sich um „coloni Chuchlerii“.

²³) Wie Marginalien: Chelerii, vicedomini, Gutraterii, zeigen, sind auch andere Freisassen unter dieser Gruppe zusammengefaßt.

²⁴) Marginalien mit Namen verschiedener Grundherren.

²⁵) „Zecha“ von späterer Hand gestrichen und zu: „Freisa(e)tzones novi“ corr.

²⁶) „ceteri mortui sunt“.

²⁷) 1350 um Juni 24.

²⁸) Fol. 82: Summa praemissorum freysa(e)tzzonom per Ka(e)rromem inventorum anno domini Mo CCC mo XLa VIIIlo (1349) dnr. sol. XI dn. XXV.

Wiederholt sei nochmals, daß die Einteilung der Steuerpflichtigen in den genannten zwei Handschriften nach eb. Urbarämtern und deren — oft ebenfalls Ämter genannten — Unterabteilungen¹⁾, also nicht geographisch geschlossenen Gebieten, erfolgt. Innerhalb dieser Kapitel sind dann die einzelnen Gruppen der eben diese Ämter bildenden eb. Grundholden (praediales = Urbarleute, praedium = Urbar) angeführt und außerdem die zu diesen gehörigen Freisassen. Wir lassen dabei die in Steuerbuch II genannten Vogtleute und Marktbewohner außer Betracht. Räumlich greifen dabei die von den Freisassen eines bestimmten Amtes besetzten Güter oft weit über die Grenzen hinaus, innerhalb derer die Urbargüter desselben gelegen sind²⁾. Im allgemeinen übertrifft dabei die Zahl der Freisassen diejenige der Urbarleute um ein Bedeutendes³⁾. Zur Zeit der Niederschrift der Steuerbücher (Hand A) wurden zirka 3191 Freisassen (St. I: 1254, St. II: 1937), deren Zahl natürlich wechselte, erfaßt. Diesen stehen zirka 1826 Urbarleute (St. I: 765, St. II: 1061) gegenüber, wobei die advocatales, soweit sie nicht ausdrücklich als proprii bezeichnet sind, nicht mitgezählt wurden.

Daß auch die Urbarleute der angeführten mit Freisassen ausgestatteten Ämter in der Hauptsache Eigenleute des Erzbischofs waren, darf kaum bezweifelt werden. Es geht dies daraus hervor, daß die in Steuerbüchern verzeichnete Steuer, wie unten noch zu beweisen sein wird (insoferne nicht gelegentlich Vogtsteuer vorliegt), eine *Leibsteuer* war. Allerdings zeigen viele Stellen, daß sie damals schon vielfach als eine auf den Gütern ruhende Reallast betrachtet wurde⁴⁾, es mangelt aber ebenso wenig an Zeugnissen, die darauf hindeuten, daß die Haftung der Steuer an der Person auch der „praediales“ noch nicht ganz vergessen war⁵⁾. Die Aufzeichnungen stam-

¹⁾ Z. B. Steuerb. I, fol. 28: „officium Lyfring“, innerhalb des „officium Lecheronis iuxta Salam“. In einigen Fällen — Werfen und „Außer Alm“ (Fusch) — wurden solche mehrere Urbarämter umfassende Oberämter „Propsteien“ genannt (nicht aber in den Steuerbüchern, s. Steuerb. II, fol. 7 u. fol. 38). Über die Organisation der eb. Urbarverwaltung vgl. Bittner, a. a. O., S. 521 ff.

²⁾ Z. B. Steuerb. I, fol. 109: Die Freisassen des Amtes Talgau in der Pfarre Seekirchen; Steuerb. II, fol. 54 ff.: Die Freisassen des Amtes „Außer Alm“ (und Werfen) im Gerichte Taxenbach und Rauris. — Ausnahmsweise mit keinem Urbaramt in Verbindung stehen die Freisassen in Gastein, Steuerbuch II, fol. 75'.

³⁾ Nur im Amt „iuxta Salam“ (Steuerb. I, fol. 37') und, wenn wir die Freisassen in Taxenbach und Rauris nicht dazurechnen, im Amt „extra Alben“ (Steuerb. II, fol. 33 ff.) sind weniger Freisassen als Urbarleute. Im übrigen verweise ich auf die Beilage zum Kap. 1.

⁴⁾ Vgl. Bittner, a. a. O., S. 540, Anm. 172.

⁵⁾ Auch bei „praediales“ kommen, wenn auch verhältnismäßig selten, die bei den „freisatzzones“ so häufigen Streichungen der Steuerposten mit Hinweisen darauf vor, daß der Verpflichtete, sei es durch Tod („obiit“, Steuerb. I, fol. 8, 28, 41'; St. II, fol. 39') oder Abwanderung („recessit“, Steuerb. I, fol. 7', 31'; St. II, fol. 26', 27'), in Wegfall gekommen war. Ob die gelegentlichen Beisätze innerhalb der Praedialesgruppen, wie „freisatz“ oder ähnlich (Steuerb. I, fol. 1', 5', 7', 31, 31', 36; II, fol. 39') bedeuten sollen, daß der eb. Urbarmann auf das Gut eines anderen Grundherrn übersiedelt ist, oder aber, daß hier ein eb. Urbargut an einen anderen Grundherrn veräußert wurde, läßt sich nicht ausmachen, doch ist ersteres wahrscheinlicher.

men eben aus einer Zeit des Überganges. Daß bei dem Umstand, daß im 14. Jahrhundert innerhalb des Hofmeisteramtes Salzburg das „Erbrecht“ bereits die vorherrschende Leiheform geworden war, die Möglichkeit gegeben war, daß auch Eigenleute fremder Herren auf das eb. Urbar kamen, ist allerdings nicht zu leugnen, wenn auch positive Nachrichten hierüber sehr selten sind⁶). Dafür aber, daß die eb. Urbargüter noch im 14. Jahrhundert nach Möglichkeit mit eigenen Leuten besetzt wurden, zeugen die zahlreichen Stellen in den beiden Steuerbüchern, die beweisen, daß die eb. Urbarverwaltung das noch zu besprechende Recht, Freisassen im Notfall auf Urbargüter zu versetzen, auch wirklich in großem Umfang ausübte⁷).

Praediales und freysatzzones bilden also den Gesamtbestand an bäuerlichen Eigenleuten des Erzbischofs, soweit sie auf Grund und Boden angesessen sind. Da nun der unmittelbare eb. Grundbesitz in den meisten Teilen des salzburgischen Territoriums der bei weitem umfangreichste war, ergibt sich die Tatsache, daß zumindest um die Mitte des 14. Jahrhunderts und im Umkreis des von den Steuerbüchern erfaßten Teiles des Hofmeisteramtes Salzburg der weitaus größte Teil der Bauern dem Erzbischof mit dem Leibe zu eigen war. In welchem Umfang dies zutraf, könnte nur durch eingehende Einzelforschungen festgestellt werden. Immerhin aber ermöglichen die Quellen an sich verschiedene Feststellungen in dieser Hinsicht.

Die absolut und relativ größere Zahl von besteuerten bäuerlichen Eigenleuten innerhalb der beiden Teile des Hofmeisteramtes Salzburg hat das Land „inner Gebirge“ (Steuerb. II) aufzuweisen. In diesem wieder fallen die meisten auf den Pongau — sowohl im alten (ohne das Radstädter Gebiet und die Gastein) wie auch im neuen Sinn. Den 479 praediales des Amtes (Urbarpropstei) Werfen („Propstamt“, „Forstamt“ usw.) stehen 711 freysatzzones gegenüber (Steuerb. II, fol. 7 ff.). Die daraus sich ergebende Vermutung, daß der weitaus überwiegende Teil der bäuerlichen Bevölkerung des Pfliegerichts Werfen um 1350 aus eb. Eigenleuten bestanden habe, erfährt eine Bestätigung durch neuere Quellen, was dadurch ermöglicht wird, daß dort die betreffende Steuer als Reallast unter dem Namen „Aufsatz“ dauernd sich erhalten hat. Wie stichprobenweise Vergleiche der diesbezüglichen Angaben des Stockurbars Werfen von 1605 (U 213) mit dem allgemeinen Güterverzeichnis des „Landbüchls“ von 1602 (U 214a) ergeben, war dieses Gebiet mindestens zu über

⁶) Steuerb. I, fol. 35, ist der Steuerposten eines praedialis in Puch nachträglich mit dem Beisatz: „est proprius dominorum de Turri“ gestrichen. S. a. u. Kap. 3, Anm. 23.

⁷) Bei fast allen Freisassengruppen der Steuerbücher scheinen mehrmals Streichungen auf, die mit der Randbemerkung: „institutus (est)“ erklärt werden. Daß dies Versetzung („Anstiftung“) auf das Urbar des Eb bedeutet, geht deutlich aus dem Wortlaut einiger entsprechender Eintragungen hervor. Steuerb. II, fol. 4 Freisassen in Mittersill): „institutus est ad predium domini“, „et filius institutus est ad predium domini“. Ebenso fol. 50 (Freisassen in der Glemm). Vgl. Bittner, a. a. O., S. 544, Anm. 544, der aber „institutus“ irrtümlich mit „zu Erbrecht bestiftet“ erklärt.

drei Vierteln mit Aufsatz belastet⁸). Im 14. Jahrhundert mag diese Zahl noch größer gewesen sein.

Noch dichter scheinen die eigenen Bauern des Erzbischofs im östlich anrainenden Gericht Radstadt gesessen zu haben (165 praediales, inklusive 40 homines Gutraterii, 435 freysatzzones). Dort scheinen nur vereinzelte Güter vom Aufsatz frei gewesen zu sein⁹). Zahlreiche Freisassen besaß die Salzburger Kirche in Zusammenhang mit dem außerhalb ihres Hoheitsgebiets im benachbarten steirischen Ennstal gelegenen Urbaramt Haus (Steuerb. II, fol. 59).

Weniger häufig waren die Freisassen in Mitter- und Unterpinzgau, wo in Steuerbuch II (fol. 38 ff.) den 319 praediales des hauptsächlich über die Gerichte Zell, Lichtenberg-Saalfelden und Lofer verbreiteten Amtes „extra Alben“ („Außer Alm“, später Propstei Fusch, mit den [Unter-]Ämtern Fusch, Saalfelden und Lofer) nur 258 Freisassen gegenüberstehen. Allerdings gehörten zu diesem Amt auch noch die Freisassen in den Gerichten Taxenbach und Rauris (fol. 54 ff., 138), in welchen Gegenden sich fast kein älterer eb. Grundbesitz befand. Der Umstand, daß der älteste Bestand an Freisassen, derjenigen, „qui prius dederunt steuram“, nach Angabe des Steuerbuchs

⁸) So gab es z. B. in der Zeche Weng (Werfen-Weng) neben 43 hofurbaren (eb.) Gütern ebensoviel Güter anderer Grundherrschaften. Von diesen letzteren waren 23 (U 213, f. 240, nennt 24; eines davon [Ahornseck] gehört aber in die Elmautaler Zeche) mit Aufsatz belegt. Das heißt, daß ursprünglich, wenn wir uns auch die hofurbaren Güter, die ebenfalls alle Aufsatz zahlen, ehemals mit eb. Eigenleuten besetzt denken, 77% aller Bauern dem Eb zu eigen waren. Es dürfte dies übrigens ein verhältnismäßig geringer Prozentsatz sein, da in der Wenger Zeche der Bischof von Chiemsee, der gerade im Pongau über zahlreiche Eigenleute verfügte, reich begütert war. Die Verteilung der Güter mit und ohne Aufsatz auf die einzelnen Grundherrschaften um 1602 ist folgende: B. v. Chiemsee: mit Aufsatz 7, ohne Aufsatz 2; Domkapitel und Domkustorei: m. A. 2, o. A. 3; Pfarrhof Werfen: m. A. 2, o. A. 1; sonstige Kirchen: m. A. 3, o. A. 0; Herren von Nußdorf: m. A. 8, o. A. 2; sonstige weltliche Grundherren: m. A. 1, o. A. 1. — In der benachbarten Elmautaler Zeche ergibt sich auf dieselbe Weise ein Prozentsatz von 79%.

Interessant sind die Verhältnisse in der Zeche Mühlbach (b. Bischofshofen), die nach einem Musterungsregister von 1623 (U 33c) 70 Bauerngüter zählte, und zwar darunter überhaupt keinen alten eb. Besitz (nur einige jüngere Erwerbungen seit dem 14. Jh., zu den Ämtern Gutrat, Weng, Fusch, Gasthof [Admont], gehörig, die alle mit Aufsatz zum Amt Werfen belastet sind). Vielmehr gehörten sie den verschiedensten geistlichen und weltlichen Grundherren, ohne daß einer davon besonders hervorragt. Ursprünglich dürfte das Mühlbachtal hauptsächlich salzburgischen Ministerialen- und Rittergeschlechtern grundherrschaftlich unterworfen gewesen sein. Von diesen 70 Gütern befinden sich nur drei (Pollehen, Niederleiten, Pausenberg) in den Aufsatzverzeichnissen (U 213, f. 390 ff) nicht wieder, wozu aber zu bemerken ist, daß zwei aufsatzleistende Güter (Schleuf, Rohr) nicht mit solchen der Musterliste identifizierbar sind. Also eine fast hundertprozentige Leihherrschaft des Erzbischofs.

⁹) Beispielsweise befanden sich in der Ennswalder Zeche (ungefähr = KG Schwemmburg, KG Mandling und ein Teil der KG Filzmoos) nach dem Verzeichnis des Hundshafer (einer Gerichtsabgabe) im Stockurbar Radstadt von 1604 (U 155 I, pag. 659 ff.) 89 Güter, wogegen dasselbe Urbar 65 Güter fremder Grundherrschaften mit Aufsatz (f. 613 ff.) neben 20 Gütern des Hofurbaramts Radstadt nennt (also 85 : 4).

zwischen den Pröpsten „extra Alben“ und zu Werfen geteilt war, läßt vermuten, daß es sich bei den eb. Eigenleuten der Taxenbacher Gegend in der Hauptsache um Auswanderer aus dem Bereiche der beiden Ämter handelt. Im Gegensatz hiezu sind in dem benachbarten ebenfalls alten eb. Urbarbesitzes ermangelnden Gerichte Gastein die außerordentlich zahlreichen Freisassen (293, Steuerb. II, fol. 75' ff.)^{9a}) keinem Urbaramte zugewiesen, sondern wurden offenbar gesondert (vom Landrichter?) verwaltet. Nicht zahlreicher als im Mitter- und Unterpinzgau scheinen die Freisassen im Oberpinzgau, Gericht Mittersill, gewesen zu sein (73 praediales¹⁰), 85 freysatzones, Steuerb. II, fol. 1 ff.).

Zu den Ämtern „inner Gebirge“ des Hofmeisteramtes Salzburg gehörten auch die des heute tirolischen Zillertals: Schwendau, Zell und Fügen, die aber in Steuerb. II nicht behandelt sind. Statt dessen sind die Angaben über die Steuer in das Urbar I b aufgenommen, wo fol. 136 die Summen der verschiedenen Steuerkategorien der drei Ämter verzeichnet sind: Neben 100 Pfd. Salz. Pfenn. „paustaura“ und 75 Pfd. „staura autumpnalis“ erscheinen hier 12 Pfd. „de steura freysatzonum“. Die wesentlich niedrigere Summe der Freisaßsteuer gegenüber der ihr entsprechenden Herbststeuer (vgl. u. Kap. 5), die demnach hier nur die von „praediales“ erhobene Leibsteuer darstellen dürfte¹¹), läßt den Schluß zu, daß die Zahl der Freisassen dort keine allzu große war. Wobei allerdings zu beachten ist, daß im Zillertal der eb. Urbarbesitz denjenigen anderer Grundherren in erdrückender Weise überragte¹²).

Das heute ebenfalls tirolische Gericht Itter-Hopfgarten erwarb das Erzstift erst im Jahre 1308, endgültig 1385, käuflich vom Bistum Regensburg¹³). Über den Umfang der eb. Leibeigenschaft im MA ist nichts bekannt, obwohl es gerade Itter ist, wo sich die Leibeigenschaft bis in das 19. Jahrhundert erhielt¹⁴).

^{9a}) Das Verzeichnis des „Anschlags des zehnten Manns“ von 1456 (Wien, Hs. 1057 C) zählt für das Gericht Gastein (fol. 51 ff.) 298 angesessene Einwohner auf. Die Bevölkerung war also fast zur Gänze dem EB leibeigen. Es läßt sich dies auch noch aus dem genannten Verzeichnis von 1456 insofern erkennen, als in einigen Fällen Bauern als „mit dem Leib“ einem fremden Herrn gehörig ausgewiesen sind. Es sind dies aber nur vier Fälle: Drei Leute sind des Herzogs Ludwigs (von Bayern, s. u. Anm. 58) und einer (fol. 50a, Grundholde Kaspars von der Alm und Rudolf Trauners) des Propsts von Berchtesgaden. Bei allen anderen Siedlern fehlen Bemerkungen über Leibeigenschaft, sie waren also wohl dem EB zu eigen, wenn diese Tatsache auch schon in Vergessenheit geraten sein mochte.

¹⁰) Ein Teil der betreffenden Steuer der praediales, nämlich die Herbststeuer der Schwaigen im Felbertal sind in Urbar I b, fol. 198, eingetragen und fehlen daher im Steuerbuch II.

¹¹) Fol. 188 ff. ist ein detailliertes Verzeichnis der „stewra autumpnalis“ der drei genannten Ämter eingetragen, dem von zweiter Hand die Posten der „pawstaura“ beigelegt sind (vgl. Bittner, a. a. O., S. 497, Anm. 36). Es geht daraus hervor, daß die Träger der beiden Steuern bis auf verschwindende Ausnahmen identisch, und zwar eb. Urbarleute sind.

¹²) Vgl. O. Stolz, Politisch-hist. Landesbeschreibung von Tirol I, AÖG 107, S. 161.

¹³) Stolz, a. a. O., S. 97.

¹⁴) S. unten Kap. 4.

Auf das Land „vor dem Gebirge“ übergehend (Steurb. I), stoßen wir in den der Grenzscheide, dem Passe Lueg, zunächst anrainenden Gerichten Golling und Abtenau auf ähnliche Verhältnisse, wie im benachbarten Pongau. Auch hier ist fast annähernd das ganze Land mit eb. Eigenleuten besiedelt (Steurb. I, fol. 18' ff.: Amt Kuchl [im Gericht Golling] 78 praed., 251 freys.¹⁵); I, fol. 41 ff., 38 praed., 294 freys.). Auch in den nördlich anschließenden Gebieten finden sich zahlreiche Freisassen. Von dem im wesentlichen dem Pfliegerichte Glaneck entsprechenden Amte Anif (fol. 34 ff., 92 praed., 174 freys.) zugehörigen Freisassen fällt nur der kleinere Teil auf die Salzachebene westlich des Flusses, der größere (freysatzzones im Wiestal, zu Oberalm, Puch und Kampanif) saß in dem Anteil des Gerichts an der Talebene und dem Mittelgebirge östlich desselben. Dieses Mittelgebirge wird dann weiter bis zur östlichen Grenze des erztiftischen Hoheitsgebietes von den Pfliegerichten Wartenfels-Thalgau und Hüttenstein-St. Gilgen eingenommen, innerhalb deren das umfangreichste der im Steuerbuch I vertretenen eb. Ämter, das Amt Thalgau (fol. 1 ff.: 379 praed., 436 freys.), gelegen ist, welches übrigens mit vereinzelt Gütern auch in die nordwestlich und nördlich angrenzenden Gerichte Neuhaus und Neumarkt übergreift. In den beiden erstgenannten Gerichten, wo übrigens schon der eb. Urbarbesitz über den der übrigen Grundherren überwog, erreichte der leibherrschaftliche Besitz des Hochstifts die größte Dichte. Nach ausdrücklicher Angabe des Steuerbuchs I, fol. 8¹⁶), waren damals alle Einwohner namentlich angeführter Gegenden, die anscheinend fast das gesamte Gebiet der beiden Gerichte (Thalgau, Hintersee, Schrofenu, Faistenu = Ger. Wartenfels; Abersee = Ger. Hüttenstein) und außerdem die westlich angrenzende bischöflich chiemseische Hofmark Koppl umfassen, auf welchen Gütern sie nun angegessen und welcher Grundherrschaft sie unterworfen waren, Eigenleute des Erzbischofs. Entsprechend dieser besonders großen Zahl von Leibeigenen innerhalb des unmittelbaren Bereichs des Amtes greifen diese auch darüber hinaus, namentlich findet sich eine große Gruppe von Freisassen des Amtes Thalgau in der Pfarre Seekirchen (Ger. Tann).

Hiemit hat aber die starke Verbreitung der eb. Freisassen ihre Grenze gegen Norden gefunden. Es wurde schon erwähnt, daß in der Salzachebene südlich von Salzburg (Amt Anif) Freisassen spärlicher anzutreffen sind. Der größere Teil der eb. Eigenleute scheint dort auf dem Urbar angesiedelt gewesen zu sein und nur ein geringer unter

¹⁵) Einen beiläufigen Vergleich gestattet eine Übersicht über die angesessenen Personen des Gerichtes Kuchl in dem „Verzeichnis des zehnten Manns“ von 1456 (Wien, H.-,H.- u. St.-Archiv, Hs. 1057 C, fol. 41 ff.): Steuerb. I: Praediales: 78 (Es scheint nicht der ganze Urbarbesitz des Eb eingetragen zu sein; u. a. fehlen die damals an die Kuchler verpfändeten Güter zum Schloß Golling); 1456: Urbarleute: 194. Steuerb.: Dompropst: 104; 1456: 89. Steuerb.: Domkustodie: 19; 1456: 13. Steuerb.: Coloni Turnariorum: — (Pauschalsumme); 1456: Meins herrn Turner holden: 31. Steuerb.: Freysatzzones usw.: 174; 1456: Sonstige Grundherren: 197.

¹⁶) S. o. Kap. 1, S. 114.

anderen Grundherrschaften. Das gleiche Verhältnis ist in dem nördlichen Teil der genannten Ebene anzutreffen (Steuerbuch I, fol. 27 ff., „iuxta Salam“, 178 praed., 99 freys.). Den zahlreichen praediales der großen Dörfer Lieferung, Siezenheim, Salzburghofen stehen nur verhältnismäßig wenige Freisatzzones gegenüber. Nördlich der Saale finden sich im Steuerbuch I (fol. 33 ff.) außerhalb des letztgenannten Ortes nur mehr einige wenige Eigenleute beider Kategorien im Amte Abtsdorf (Obb. BA Laufen). Im wesentlichen bildet also westlich der Salzach die Saale, im Osten der Nordrand der Voralpen die nördliche Grenze des nach den beiden Steuerbüchern feststellbaren Verbreitungsgebietes der eigenen Bauern des Erzbischofs.

Es erheben sich die Fragen, ob das Erzstift in seinem Hoheitsgebiet nördlich der genannten Grenzen im 14. Jahrhundert keine Eigenleute besessen, ob dort eine besondere Besteuerung derselben nicht üblich oder ob wir mit einem Quellenverlust zu rechnen haben. Letztere ist ohneweiters verneinend zu beantworten. Zu den beiden ersteren ist zunächst zu bemerken, daß bei einer Reihe von eb. Ämtern gerade in dem Grenzgebiet die oft erwähnte Steuer nicht im Steuerbuch I verzeichnet, sondern in dem ungefähr gleichzeitigen Urbar I a, bzw. dessen späteren „Neuauflagen“, neben der dortselbst ständig vertretenen Bausteuer eingetragen ist. Westlich der Salzach sind das die Ämter Plain und Moos (Urbar I a, fol. 41—46), wozu noch das Amt Piding kommt, das damals an die Kuchler verpfändet war und daher im Urbar I a nicht aufscheint, sondern erst wieder im Urbar II a (U 4, fol. 55—57'). Im Osten sind es die Ämter Bergheim und Heuberg (fol. 49'—53'). In allen diesen Fällen, soweit es sich um Eintragungen im Urbar I a handelt, sind beide Steuern nicht detailliert angeführt, sondern nur die Gesamtsummen angegeben. Es ist also nicht ohne weiteres zu ersehen, ob der Kreis der von der Leibsteuer (Herbststeuer) erfaßten Personen größer ist, als der der Urbarsteuer (Bausteuer), wie das bei den in den Steuerbüchern vertretenen Ämtern der Fall ist. Da jedoch in allen diesen Fällen im Urbar II a die Steuern beider Kategorien in einzelnen Posten zu den verzeichneten Itemen gezogen sind, ohne daß sich ein Plus für die Herbststeuer ergäbe, ist wohl die Annahme gerechtfertigt, daß auch bereits um 1350 die Träger jener Leibsteuer durchwegs Urbarleute waren und Freisassen hier nicht vorkamen. Die Tatsache jedoch, daß auch in diesen Ämtern eine zweifache Steuer sich herausgebildet hatte, läßt vermuten, daß hier ebenfalls Leibherrschaft und Grundherrschaft sich nicht deckten und daß der erwähnte Zustand nur die Folge eines Rückgangs der Freisassen, bzw. der steuerlichen Erfassung derselben, ist¹⁷⁾, wie wir dies in späterer Zeit auch anderorts beobachten können (s. u.).

Wenn wir weiter im salzburgischen Flachlande im Osten der

¹⁷⁾ Im Amt Piding muß es noch im 15. Jh. Freisassen gegeben haben. Vgl. die Rechnung des ehemaligen Hofmeisters Kaspar Ranner über die Weihsteuer von 1429, Wien, H.-, H.- u. Staatsarchiv (Örr.-urkk.), fol. 3': Item in officio Piding deficient...; nescitur tamen, quis de illis faciet rationem, quia ipse officialis et quidem alius de freysessionibus eiusdem officii permixtim receperunt stewram. — Ebendort sind fol. 2 Freisassen in Radeck erwähnt, die offenbar zum Amt Bergheim gehörten.

Salzach außer den ebengenannten Ämtern im Süden und den oben-erwähnten Ausstrahlungen des Amtes Talgau nur dürftige Spuren des eb. Freisassenwesens finden, so hat dies seine Ursache in erster Linie darin, daß sich in diesen Gebieten so gut wie kein alter Urbarbesitz des Erzbischofs befindet. Urbar I a kennt dort nur das kleine Amt Neumarkt (fol. 64), dem allerdings ebenfalls eine unbestimmte Zahl von Freisassen zugehören, die neben der Geldsteuer auch Hühner dienen¹⁸⁾. Es dürfte sich um Urbarsholden des Stiftes St. Peter handeln¹⁹⁾.

Bei den hier ziemlich umfangreichen Neuerwerbungen des 14. und 15. Jahrhunderts, hauptsächlich aus dem Besitz der Ministerialenfamilie von Tann, findet sich weder eine besondere Leibsteuer, noch ist sonst etwas von Eigenleuten bekannt. Hingegen waren in der 1390 vom Bistum Passau erkaufte Herrschaft Mattsee solche offenbar in großer Zahl vorhanden, wie das Bestehen eines Todfallrechtes noch in neuerer Zeit bezeugt²⁰⁾; hingegen fehlt jede Spur einer ordentlichen Besteuerung.

Ähnlich liegen die Verhältnisse auch jenseits der Salzach, dem heute sogenannten Rupertiwinkel. In großen Teilen desselben, namentlich im Gericht Tittmoning, war alter eb. Urbarbesitz nur in sehr geringem Umfang vorhanden, womit die Grundlage zur Anhäufung großer Massen bäuerlicher Eigenleute genommen oder wenigstens erschwert war. Immerhin gibt es hier doch noch ein altes Amt von beträchtlicher Größe, Waging-Halmberg, dessen Bereich in der Hauptsache die Gerichte Halmberg und Tetlham umfaßte. Fast alle dazugehörigen Güter sind nach Urbar I a (fol. 68—78') mit Steuer belegt, ohne daß jedoch eine Zweiteilung derselben zu bemerken wäre. Daß aber bäuerliche Eigenleute hier keineswegs fehlten, wird dadurch bezeugt, daß gerade dieses Amt das einzige in den Urbaren von zirka 1350 ist, zu dem Notizen über die Übertragung von Unfreien an die Salzburger Kirche — aus den Jahren 1342—1377 — eingetragen sind²¹⁾. Eine Notiz über hühnerzinsende Zensualen, also ähnlich, wie die Freisassen um Neumarkt, ist allerdings anscheinend nur irrtümlich zum Amt Halmberg gestellt worden; sie gehört richtig zum

¹⁸⁾ Item freysa(e)tzones pull(os) 40. Insuper pro stiura secundum cursum anni, sed anno domini 1325 dederunt dn. sol. 12. (Ein jüngerer Beisatz besagt, daß die Steuer i. J. 1351 ein Pfund Pfennig betrug; ebenso Urbar IIa, fol. 98': Item de stura freisacen. dnr. libr. 1, pull. 40.)

¹⁹⁾ In der ebenerwähnten Weihsteuerrechnung von 1429 werden fol. 1' und 3' zum Amt Neumarkt Steuersätze der „freysessones domini abbatis sancti Petri“ angeführt.

²⁰⁾ S. u. Kap. 3.

²¹⁾ fol. 72' von Hand A: 1348 Aug. 24, Heinrich und Johann Fischacher verzichten zugunsten der Salzburger Kirche (sponte et libere resignaverunt ecclesie Salz.) auf die Seibotin und zwei Söhne (aus dem entsprechenden Or., Wien, geht hervor, daß es sich um einen Verkauf handelt: „um etlich gelt“). 1351, Albero von Traun — Ulrich Widmer von Fishing und Nachkommen. S. d., Aschacher — Margaret und Söhne von Aschach. Nachtrag fol. 72': 1363, Weistum über die Zugehörigkeit der Elisabeth Plönkin, Töchter und Schwestern. Nachtrag, fol. 73': 1377 Juli 12., Oswald Lampotinger — Gertrud u. gen. acht Nachkommen.

Amt Mittergars bei Mühldorf²²). Immerhin scheint gesichert, daß eigene Bauern hier noch im 14. Jahrhundert eine gewisse Rolle spielten, daß aber eine besondere Besteuerung derselben nicht stattfand.

Hiermit ist das Gebiet des Hofmeisteramtes Salzburg, soweit es innerhalb des eb. Territoriums gelegen ist, erschöpft. Es erübrigt sich noch der große Besitz der Salzburger Kirche um M ü h l d o r f, die Ämter (Propsteien) Altenmühldorf, Ampfing, Mögling, auf den Wäldern und Mittergars, wo es trotz vieler Bemühungen den Erzbischöfen nicht gelang, die Landeshoheit gegenüber den Herzogen von Bayern durchzusetzen. Die Ursache lag hauptsächlich darin, daß es sich bei dem „Voitgericht Mühldorf“ nicht um ein geographisch geschlossenes Gebiet handelte, sondern um einen Streubesitz von Untertanen, über die Salzburg auf Grund der verschiedensten Rechtsgrundlagen — grundherrschaftlicher, vogteilicher und leibherrlicher Natur — Herrschaftsrechte ausübte. Infolge des zähen Ringens zwischen Herzog und Erzbischof hielten sich diese komplizierten Zustände in erstarrter Form und natürlich sehr zu Ungunsten Salzburgs verschoben bis zum Ende des alten Erzstifts²³). Die hauptsächlichsten Kategorien der eb. Untertanen waren folgende: Urbarleute, Vogtleute, Inwärtseigene, Freisassen und Hühndler. Unklarheiten können nur über die Bedeutung der letzten drei Gruppen bestehen. Die inwärtseigenen, inwendisch eigenen oder salzburgisch eigenen Güter sind offenbar solche, die ursprünglich zu Inwärtseigenrecht²⁴) in Besitz von Ministerialen waren und dann zu selbem Recht in bäuerliche Hände übergingen, wie wir das auch von den sogenannten Beutellehen (im Gegensatz zu Ritterlehen) annehmen dürfen. Ungeklärt ist noch die Rechtsstellung der (bei Anwesenheit des Erzbischofs) Hühner zinsenden Hühndler. Was nun die Freisassen anbelangt, so kann es nach Analogie zu den sonstigen Salzburger Verhältnissen nicht zweifelhaft sein, daß sie auch hier ursprünglich Eigenleute jener Art waren. Es darf dabei nicht stören, daß der Begriff Freisaß in späterer Zeit als Realeigenschaft auf den Gütern haftete²⁵); auch im Salzburgerischen selbst ging ja die Entwicklung dieselbe Richtung. Leider fehlen die entsprechenden älteren Quellen, die über den Umfang der Leibherrschaft in einer Zeit, wo diese noch lebendig war, deutlich machen

²²) Fol. 72: Item de Heselbanch dn. 60 Monacen. (späterer Beisatz: est in officio Mittergarz); Item homines censuales solvunt pullos 75 (späterer Beisatz: ibidem est).

²³) Vgl. (K l e i m a y r n) Juvavia, Salzb. 1784, S. 412 f. — Ich unterlasse es, den Mühldorfer Verhältnissen hier, wie im folgenden genauer nachzugehen, da E r n s t K l e b e l in Zusammenhang mit seinen Vorarbeiten zum Bayer. Hist. Atlas eine eingehende Untersuchung dieser Fragen vorbereitet.

²⁴) Vgl. P u n t s c h a r t, Das „Inwärtseigen“ im österr. Dienstrecht des MA. Savignyzeitschrift, Germ. Abt. 43 (1924).

²⁵) Wie mir E r n s t K l e b e l in freundlicher Weise mitteilt, ist aus einem Verzeichnis aus dem Ende des 15. Jh. (München, Hauptstaatsarchiv) ersichtlich, daß bereits damals eine große Zahl von eb. „Freisassen“ Eigenleute anderer Herren, besonders des Herzogs sind.

könnten²⁶⁾. Erst das anlässlich des endgültigen Ausgleichs zwischen Bayern und Salzburg angelegte „Saabuch des Voitgerichts Mühldorf“ von 1527 (U 127) weist die „Vogtleut, Inwertzaigen und Freisaß“, und zwar letztere in beträchtlicher Anzahl, aus; daneben werden die salzburgischen Freisassen öfter in den salzburgisch-bayerischen Verträgen des 15. Jahrhunderts genannt, erstmals wohl in der Urkunde von 1431 Juli 29, womit Herzog Heinrich dem Eb Johann das Blutgericht über dessen Güter und Leute des genannten Vogtgerichts verkauft²⁷⁾. Bemerkenswert ist, daß hier „Eigenleute und Freisassen“ nebeneinander genannt werden²⁸⁾. Es dürfte dies wohl auf die im ersten Kapitel erwähnte ältere Bedeutung des Wortes Freisaß als Zensuale im Gegensatz zu Eigenmann im engeren Sinne hinweisen. Weiters ist noch hervorzuheben, daß unter den Freisaßgütern des Urbars von 1527 häufig, wenn auch in der Minorität gegenüber den anderen, Iteme genannt werden, bei welchen keine (fremde) Grundherrschaft angeführt ist oder die geradezu als freies Eigen bezeichnet werden. Ob dies dahin zu deuten ist, daß in diesem Gebiete viele freie Bauern auf freiem Eigen in die salzburgische Zensualität getreten wären, wage ich nicht zu entscheiden. Außer dem, daß die Mehrheit dieser Iteme keine selbständigen Bauergüter, sondern sogenannte „walzende Iteme“ (Äcker, Felder, Zehente usw.) oder auch Kleinanwesen (Sölden), also überhaupt keine Freisaßgüter im alten Sinn sind, ist zu bedenken, daß, geradeso wie die ministerialischen Inwärtseigen, auch freies Eigen aus den Händen höherer sozialer Schichten in bäuerliche (Freisassen) gesunken sein können, wie denn auch Lehengüter unter den Mühldorfer „Freisassen“ vorkommen.

Vom Vitztumamt Friesach liegen, wie bereits erwähnt, keine ma. Urbaren vor, ebensowenig Verzeichnisse über die ordentlichen Steuern. Einen Ersatz für unsere Zwecke bieten die Weihsteuerverzeichnisse des 15. Jahrhunderts, in denen übrigens die Weihsteuer (a.-o. Steuer anlässlich des Amtsantrittes eines neuen Erzbischofs) mit der betreffenden „gewöhnlichen“ Steuer des Jahres zusammengesetzt sind²⁹⁾. Leider fehlen darin die Eintragungen über den Lungau, den einzigen Teil dieses Vicedominats, der noch heute zum Lande Salzburg gehört, so daß keine Feststellungen über die Ausdehnung der eb. Leibeigenschaft möglich sind. Da aber gerade von hier ein Weistum (von 1359 März 4)³⁰⁾ erhalten ist, das die Ge-

²⁶⁾ Das oben, Kap. 1, Anm. 3, erwähnte Mühldorfer Urbar, das auf eine Vorlage von zirka 1350 zurückgeht, bietet nun die Urbargüter. Steuerverzeichnisse sind nicht erhalten. Das von Bittner, S. 518, Anm. 108 und öfter, erwähnte Zins- und Steuerbuch des Erzstifts Salzburg von 1463 (München, Hauptstaatsarchiv) ist in Wirklichkeit ein Urbar des Salzburger Domkapitels.

²⁷⁾ Wien, Salz. Kammerbuch IV, fol. 67.

²⁸⁾ „... es sein urbar, vogtgütern, aygenleuten, freysassen oder saltzburgisch eigen.“

²⁹⁾ Weihsteuerrechnungen des Vicedomats Friesach von 1442, 1452 und 1463; Wien, Hs. 1057b, fol. 1—48, 64—121, 122—129. — Außerdem ist eine summarische Steuerrechnung (ordentl. Steuer) von 1393 August 4 vorhanden, Wien, Urkundensammlung. Vgl. Bittner, a. a. O., S. 487, Anm. 12.

³⁰⁾ Österr. Weistümer, I., S. 239. S. a. u. Kap. 3.

richtsrechte des Landrichters und des eb. Amtsmanns „hinz ewern (des Eb) aigen leuten . . . , die under andern herren gesezzen sind“, zum Inhalt hat, ist anzunehmen, daß das Freisassenwesen auch im Lungau verbreitet war, ebenso ist die Leibsteuer der Freisassen nachweisbar³¹⁾.

Von den übrigen Teilen des Vicedominats Friesach sind es nur wenige, die eine ähnliche Struktur in leibherrschaftlicher Beziehung aufweisen, wie der größere Teil des Kernlandes. Die Ämter Sachsenburg (Oberkärnten), Zoll und Althofen (Unterkärnten), Baierdorf und Fohnsdorf (oberes Murtal) weisen nach den genannten Quellen keinerlei Ansätze des Freisassenwesens auf. Ob sonst die Leibeigenschaft — auf dem Urbar allein — eine Rolle gespielt hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Unsicher sind Verhältnisse des Amtes Lavanttal.³²⁾.

Hingegen liegt die Sache ganz klar und deutlich in dem dem Oberpinzgau im Süden angrenzenden Gericht und Amt (Windisch-) Matrei (Osttirol). Nach dem Weihsteuerverzeichnis von 1442 (fol. 3 ff.) waren dort 203 Urbarleute und 141 Freisassen. Es sind dabei in den geographisch angeordneten Listen zu jedem Ort zuerst das „urbar“, dann die „freysässen“ angeführt. Ein glücklicher Zufall versetzt uns aber außerdem in die Lage, nicht nur die verhältnismäßig große Verbreitung der Freisassen dortselbst festzustellen, sondern auch die leibherrschaftlichen des ganzen Gebiets für ungefähr dieselbe Zeit restlos zu klären. In den Verzeichnissen des „Anschlags des zehnten Mann“ vom Jahre 1456 ist die Liste der angesessenen Personen Windisch-Matreis — ausnahmsweise nach deren leibeigenschaftlichen Zugehörigkeit eingeteilt³³⁾. Es ergibt sich daraus, daß der größere Teil derselben dem Erzbischof zu eigen war (237 Namen, 29 davon auf den Markt Matrei fallend), ein kleinerer dem Grafen von Görz (38, und zwar 34 davon auf den Gütern verschiedener Grundherren angesessen und nur vier auf des Grafen eigenem Urbar auf dem Guggenberg)³⁴⁾. Ein dritter Leibherr scheint nicht auf. Die Unstimmigkeiten

³¹⁾ 1356 Min 27, Eb Ortoif stiftet genannte Güter (im Lungau), die ihm durch den Tod des N. gen. Rot heimfielen in die Oblei des Domkapitels zu einem Jahrtag am Trinitatisaltar. „Oblagiarius . . . habere debet liberum ius instituendi et destituendi per omnem modum, quo is, qui suis temporibus habuit, a quo nobis eadem vacare ceperunt. Concedimus eciam, quod coloni ad presens vel futuris temporibus in prescriptis prediis seu possessionibus residentes nec a nobis nec a successoribus nostris eorumque officialibus de huiusmodi colonia vocari vel recipi possint voluntarii vel inviti preter dicti oblagiarii voluntatem, salva tamen steura personali leipstiwir vulgariter nuncupata, quam nobis et successoribus nostris in personis colonorum eorundem duximus conservandam. 2 Orr., Wien. — Vgl. B i t t n e r, a. a. O., Anm. 249.

³²⁾ In den Weihsteuerrechnungen von 1442 und 1452 (fol. 28' ff. und fol. 89' ff.) erscheinen in diesem Amt neben den Urbarleuten, Burglehnern und 10 „inbertzaignern“ 17 Iteme auf unter dem Titel „Weissenegker“ und 12 unter „Bona Nicolai“, ohne daß zu entscheiden wäre, ob es sich um eb. Freisassen unter diesen Grundherren oder etwa um zum eb. Urbar erworbene Güterkomplexe handelt.

³³⁾ „Anschlag des zehnten manns“, Wien Hs. 1057 C, fol. 103—108.

³⁴⁾ (1.) „Item am ersten die meus herren von Salzberg etc. mit dem leib etc.“ (2.) „Vermerkt die behawsten in dem gericht Matray, und des von Gorz mit dem leyb seind, und siczen hinter prelaten, rittern und knechten.“

in den Zahlen der beiden Verzeichnisse mögen auf verschiedener Berechnungsgrundlage beruhen.

Über das heute ebenfalls osttirolische kleine Gericht Lengberg sind keine diesbezüglichen Nachrichten erhalten. Dagegen lassen sich in dem unmittelbar benachbarten oberkärntnerischen Gericht und Amt Stall eb. Freisassen feststellen, die aber schwerlich die Mehrheit der nichthofurbaren Bevölkerung ausmachten³⁵). Charakteristisch ist es, daß eine Urkunde von 1466 Jänner 19³⁶), worin die gesamte Bevölkerung von Stall jedem weiteren Aufruhr abschwört, diese als die „gantz gemain, urbarleut, freisessen, inwoner und gerichtslaut des gericht zu Stall“ bezeichnet wird. Daß die angesessene Einwohnerschaft, soweit es nicht Urbarleute und Freisassen waren, unter der Benennung Gerichtsleute zusammengefaßt sind, zeigt übrigens, daß auch die Freisassen jurisdiktionell nicht dem Richter, sondern dem Amtmann unterstanden.

Sehr bedeutend scheint der Umfang der eb. Leibherrschaft in dem an den Lungau südlich anrainenden Gericht Gmünd (Oberkärnten) gewesen zu sein. In dem erwähnten Weihsteuerregister von 1442 (fol. 18 ff.) finden sich neben einigen Gruppen von Steuerträgern, deren Überschriften keine Klarheit darüber geben, ob es sich um Grundholden fremder Grundherren oder um zum eb. Urbar erkaufte Güterkomplexe handelt³⁷), eine Reihe von Steuer s u m m e n, deren im einzelnen nicht angeführte Träger offenbar fremdherrliche Holden waren: Stewra des erzbriesters läwt, stewra des brobst von Suben läwt, stewra des pfarrers läwt von Chäcz, sodann unter dem Titel: Stewra der edelläwt, die Steuer summen folgender Grundherren: Katscher, Hämel von Villach, Leubenecker, Fleck, Reisberger, Peter aus der Mauer, Weispriacher. Daß außerdem noch 15 Personen als „freisassen“ angeführt werden, darf nicht zur Annahme verleiten, daß zwischen den Untertanen der vorgenannten Grundherren und diesen letzteren ein wesentlicher Unterschied in ihrem Verhältnis zum Erzbischof als Leibherren bestünde. Der Unterschied liegt nur darin, daß im ersten Falle pauschalierte Steuer summen, im zweiten detaillierte Steueransätze vorliegen³⁸). Ob aber die gesamte, dem Erzbischof

(3.) „Vermerkt die behausten in gericht Matray, und des von Gorcz lewt mit dem leib sind und besitzen des von Gorcz gueter im gericht M.“

³⁵) Weihsteuerrechnung 1442, fol. 1 ff.: Neben 45 Urbarleuten eine unbestimmte Anzahl „coloni domini plebani“ (Pauschalsumme) und 10 „vreyssässen“, wozu am Rande die betreffenden Grundherren: domini Nicol(ai), (3), domini Hug(onis) (2), Hollaiser (2), plebani (2), Pisweg (1), verzeichnet sind. Welche Kategorie von Personen unter der Rubrik: „Nota die undersässen“, wozu ein „nihil“ beigesezt ist, zusammengefaßt ist, bleibt unklar.

³⁶) Or. Wien.

³⁷) Fol. 20' ff.: Des Züngel güter (5), die güter von Mert amtmann (2), des Weispriacher güter (11).

³⁸) Dafür, daß nicht nur jene 15, ausdrücklich als Freisassen genannten Personen solche waren, spricht der Vergleich der Steuer summen von 1442, wo jene nicht ganz 4.5 Pfund Pfennig, gegenüber zirka 100 Pfund der Urbarleute, zahlen, mit denen der Steuerrechnung von 1393 (s. o.), wo die „steura urborii in Gmünd“ 88 Mark Agleier, 4 Pfennig, die „steura freysessionum“ 34.5 Mark ausmacht.

grundherrschaftlich nicht unterworfenen Bevölkerung des Gerichtes Gmünd, oder welcher Teil davon als eb. Freisassen zu betrachten ist, läßt sich mangels an Vergleichsmaterial nicht feststellen.

Was das dritte der drei großen Verwaltungsgebiete des Erzstifts, das *Vitztumamt Leibnitz* (Mittel- und Untersteiermark), betrifft, so liefert weder das erhaltene Urbar von 1322 (s. o.), noch ein Steuerregister von 1371³⁹⁾ Zeugnisse, daß hier das Freisassenwesen in Erscheinung trat. Da aus diesen Quellen auch kein Anhaltspunkt dafür zu gewinnen ist, daß von den hier allein von irgend einer eb. Steuer erfaßten Urbarleuten eine spezielle Leibsteuer erhoben wurde, wie im Hofmeisteramt Salzburg, ist anzunehmen, daß die Leibeigenschaft in diesen Herrschaften wenigstens im späteren Mittelalter keine Rolle gespielt habe.

Von den salzburgischen Besitzungen in Österreich liegen keinerlei diesbezügliche Quellen vor.

War also der Erzbischof im 14. Jahrhundert in weiten Strecken seines Hoheitsgebiets Leihherr nicht nur seiner Hintersassen, sondern auch eines mehr oder minder großen Teiles der übrigen bäuerlichen Bevölkerung, so schließt dieser Umstand nicht aus, daß auch sonstige Grundherren — geistliche und weltliche aller Art — Eigenleute besaßen. Schon aus den Steuerbüchern selbst geht dies ja hervor⁴⁰⁾, ganz abgesehen von häufigen urkundlichen Nachrichten. Mancherorts dürfte der Erzbischof, wie noch zu zeigen sein wird, ein Wildfangrecht, das ist das Recht, sich jede Person, die keinen Herrn hat, der Anspruch auf sie erhebt, als Eigenmann zu vindizieren, ausgeübt haben, so daß dort alle nichterzbischöflichen Einwohner einen bestimmten anderen Leihherrn haben mußten. Leider fließen für den Eigenleutebesitz der „Schildherren“ — so wurden in Salzburg in späterer Zeit die Grundherren neben dem Landesherrn schlechthin genannt — die Quellen zu dürftig, um genauere statistische Nachweisungen machen zu können. Nur wenige Feststellungen allgemeiner Natur sind möglich. So ist zunächst festzuhalten, daß die Hintersassen der wenigsten dieser Grundherrschaften nach ihrer persönlichen Zugehörigkeit einheitlich gewesen sein können. Das gilt besonders für die großen; Grundherren mit kleinerem und örtlich beschränktem Besitz werden in vielen Fällen überhaupt keine eigenen Leute, sondern nur erzbischöfliche Freisassen auf ihren Gütern sitzen

³⁹⁾ Wien, Hs. 1057a.

⁴⁰⁾ S. o. Kap. I, Anm. 22—27 (Freisatzzones werden gestrichen, weil sich herausstellt, daß sie einem anderen Herrn gehören). Ferner die Gruppen von eb. Vogtleuten, die Eigenleute nicht des Eb, sondern ihrer Grundherren waren, vgl. o. Kap. I, Anm. 38. Im übrigen finden sich im Steuerbuch II noch größere Mengen von Eigenleuten verzeichnet, die erst neuerlich vom EB erworben worden waren, wie die „homines empti a Chuchlariis“ (den Herren von Kuchl) in den Gerichten Mittersill, Großarl, St. Johann und Gastein (fol. 5', 21, 28, 79'), die „Freysatzzones absoluti a domino Chunone de Steg“ in Gastein (f. 79). Letztere Erwerbung ist auch urkundlich belegt: 1339 Februar 12. Salzburg, Chun von Steg verkauft und gibt auf dem EB Friedrich III um 55 Pfund Pfenn. alle seine „aigen lewt“ in der Gastein und in der Rauris; sie waren Lehen vom Erzstift. Wien, Salzbg. Kammerbuch II, fol. 51'.

gehabt haben. Gelegentlich, wenn auch selten, mag aber auch der Fall eingetreten sein, daß gerade solche ihr ganzes Urbar mit ihnen gehörigen Unfreien besetzen konnten⁴¹). Was hingegen die umfangreichen Grundherrschaften der großen Klöster, Präläten, Ministerialen usw. betrifft, so scheint die Lage im allgemeinen die gewesen zu sein, daß ein Teil der Urbarleute eb. Freisassen, ein anderer Eigenleute des Grundherrn war. Daneben konnte natürlich ein Teil der eigenen Leute wieder als Freisassen auf dem Urbar Dritter sitzen, ebenso wie einzelne Urbarleute Freisassen dritter Personen gewesen sein mögen. In welchem zahlenmäßigen Verhältnis diese einzelnen Kategorien jeweils zueinander standen, läßt sich für keinen Fall genau feststellen. Im allgemeinen dürften wohl zur Zeit der Anlage der Steuerbücher die eb. Freisassen bei allen Grundherrschaften überwogen haben.

Selbst die nach der erzbischöflichen größte Grundherrschaft des Landes, die des *Domkapitels*, mußte sich zum größten Teile mit eb. Freisassen behelfen, wie die starken Gruppen der „*homines tumprepositi*“ in den beiden Steuerbüchern⁴²) erweisen. Außerdem kommen dort auch unter den schlechthin mit „*freysatzzones*“ überschriebenen Kapiteln häufig domkapitlische Güter vor. Daß daneben aber auch eigene Bauern des Domstifts nicht selten waren, wird nicht nur

⁴¹) Ein solcher Fall mag bei der Pfarre St. Georgen an der Salzach (bei Oberndorf im Flachgau) vorliegen, deren Besitz auf die Hochfreien von Haunsberg zurückgeht (vgl. Kleimayrn, *Juavia*, S. 427). Mehrere Stellen eines im dortigen Pfarrarchiv befindlichen Urbars, das der Schrift nach noch zum Ende des 13. Jahrhunderts zu setzen ist, weisen auf umfangreichen Eigenleutebesitz hin.

(fol. 9) *Item quilibet proprius ecclesie utriusque sexus dat in festo sancti Georrii V dn. ex iure et illi dicuntur zinspheninge, set plerumque femine dant minus.*

(fol. 9') *Item dotarius moriens uxoratus dabit plebano daz peste haupt nach dem pesten.*

Item quolibet semente quivis dotarius debet arare plebano uno die et tempore messis habere messorum et tempore falcacionis habere falcatorum.

*Item dotarii dantes stiuram uno anno, altero anno dabunt menuram papaveris dictam dienstmezen. * vel loco papaveris quilibet VII dn. Oeting(enses). (fol. 10) Ita tamen ne plebanus cum voluerit abutatur iure suo anno cum sti(e)uram ab eis exigit.*

Hii sunt operarii diurnales spectantes ad opus dictum werichpanch, Otto de Wenge, Ekardus de Sè et Arnoldus et eorum posteritas, et cum a tali opere ex gratia subportantur, quilibet eorum bis in anno dabit XII dn. scilicet in festo Philipi et Jacobi, similiter et Martini.

(fol. 10') *Nota ipsius ecclesie fundatores liber de Hv(e)nsperg et soror sua, que in ipso loco ecclesie sancti Georrii residebat, qui dotes cum hominibus ipsi ecclesie libere delegarunt, ita tamen, quod in testimonium fundacionis quisque dotarius ipsis singulis annis persolverit duas metretas avene et I pullum.*

Daß der Pfarrer von St. Georgen nicht nur sein Urbar mit Eigenleuten besiedelt hatte, sondern solche auch außerhalb — als Freisassen — sitzen hatte, bezeugt eine Urkunde von 1438 Juni 2 (Or. Wien), worin die Erben des letzten Kuchlers, Hans, u. a. die Vogtei über diese Kirche dem Eb Johann II. verkaufen. Nach Aufzählung der „leute und güter“, die hiezu gehören, und ihrem Vogtdienst, werden dann „die freysessen, so zu der benannten vogtey zu sannd Jörgen gehören,“ namentlich aufgezählt (19 an-gessene Bauern).

⁴²) Steuerb. I, fol. 15', 16, 23, 24'; II, fol. 16'.

durch die Tatsache bezeugt, daß „*proprii tumprepositi*“, wie erwähnt, in den Steuerbüchern oft genannt werden⁴³⁾, sondern namentlich dadurch, daß im 14. Jahrhundert, wenn auch nur ganz vereinzelt, domkapitlische Freisassen nachweisbar sind⁴⁴⁾, was natürlich das Vorhandensein einer größeren Anzahl von leibeigenen Urbarholden zur Voraussetzung hat.

Eine bedeutendere Zahl von Freisassen besaß nach Ausweis seines Urbars von 1405 der Bischof von Chiemsee bei seinen Ämtern im Pongau und Pinzgau⁴⁵⁾. Daß Chiemsee hier einst reichlichen Eigenleutebesitz hatte, macht sich, wie bereits erwähnt, noch spät bemerkbar⁴⁶⁾. Interessant ist, daß in einem anderen Hauptbestand seines Besitzes, dem Amt Nockstein (ö. Salzburg), dessen Kern die Hofmark Koppl bildete, der Bischof nicht nur über keine Freisassen verfügte, sondern nach Ausweis des Steuerbuchs I (fol. 17') sein Urbar hier mit erzbischöflichen Leuten besetzt war. Ob derlei Zustände die Folge zufälliger lokaler Entwicklung sind oder ob etwa hier ein Eingreifen des Leibherrn, in diesem Falle des Bischofs von Chiemsee, in der Richtung einer Konzentration seiner Eigenen auf bestimmte Gebiete vorliegt, was unbedingt im Bereich der Möglichkeit läge, ist nicht festzustellen.

Ähnlich finden wir stärkere Dichte der Eigenleute in bestimmten Gegenden auch bei dem Besitz des Stiftes St. Peter, und zwar bei Haus im Ennstal und in geringerem Maß um Zell am See⁴⁷⁾, während zum Beispiel die zahlreichen Urbargüter desselben in der Abtenau überwiegend unter den „*freysatzzones*“ des Steuerbuchs I (fol. 42 ff.) aufscheinen, wobei allerdings, wie die zahlreichen Streichungen mit der Begründung: *est abbatis*, zeigen, viele von erzbischöflicher Seite zu Unrecht beansprucht worden waren. Gehörte also selbst in dem geschlossenen Abtenauer Besitz des Stiftes diesem offenbar nur eine Minderheit seiner Holden mit dem Leibe zu, so ist es nicht weiter wunderlich, wenn die Güter der Ämter mit ausgesprochenem Streubesitz, wie Pongau, nach Steuerbuch II fast durchwegs mit *eb. Frei-*

⁴³⁾ S. o. Kap. I, Anm. 22 u. 25.

⁴⁴⁾ Urbar des Domkapitels von ca. 1390, München, Hauptstaatsarchiv, Salzb. Lit. 802, fol. 3' (zum Amt Pongau): *Vreysezzn, Chnr. Jager, Fridr. frater suus*; fol. 46' (Nachtrag von anderer Hand zum Amt Obing, Oberbayern): *Vreysaz, Diemut von Lintach dabit zu leibsteuer dn. 20, (Nachtrag:) ist tod.*

⁴⁵⁾ U 458/d, fol. 17' (zum Amt Hof-Bischofshofen): *Freisa(e)zzen dacz dem Hof (18 Personen, zum Teil mit Geschwistern oder Kindern), Freise(a)zzen in der Gaste(a)wn (12 Personen, w. v.); fol. 24': Freisezzen in dem ampt ze Stu(o)luelden (zirka 25 Personen; die Eintragungen der oberen Hälfte der Seite durch Rasur getilgt; Rest: 13 Personen. Bemerkenswert ein Beisatz: *residet in Unterberg et est colonus domini*); fol. 29' (zum Amt Zell im Pinzgau): *Freisa(e)zzen ze Vischorn (28 Personen; zahlreiche Streichungen und Nachträge).* — In dem sonst ganz nach dem Muster des Eben-erwähnten angelegten Urbar von 1486, U 458/a, abgedruckt im Notizenblatt der Wiener Akademie, Jg. 7 (1857) u. 8 (1858), fehlen bemerkenswertere Weise alle Eintragungen über Freisassen.*

⁴⁶⁾ S. o. Anm. 8.

⁴⁷⁾ Vgl. Steuerb. II, fol. 59 u. 53', s. Beil. zu Kap. I.

sassen besetzt erscheinen. Ob die sanktpetrischen Urbarleute des Amtes Viehhausen (w. Salzburg), das wieder einen geschlossenen Komplex darstellt, als Eigenleute des Stifts zu gelten haben, da sie im Steuerbuch I (Amt „iuxta Salam“) nicht als Freisassen auftauchen, oder ob dort nur die eb. Leibsteuer in Wegfall geraten war, ist nicht auszumachen. Für letzteres spricht, daß die ganze Einwohnerschaft des Gerichts „an der Glan“, worin Viehhausen liegt, noch in einem späten Taiding in (eb.) „Urbar- und Freyseß“ zerfallen⁴⁸).

Ähnlich — Überwiegen der eb. Freisassen neben eigenen Leuten in geringerer Anzahl und gelegentliche Konzentration von solch letzteren auf bestimmte Gebiete — wird auch der Zustand bei den sonstigen geistlichen Grundherrschaften gewesen sein. Bedeutenderen Besitz an Leibeigenen scheint neben dem genannten Bistum Chiemsee nur noch die Propstei *Berchtesgaden* gehabt zu haben. Nicht nur herrschte im eigentlichen Stiftsland, dem kleinen Reichsfürstentum, bis ins 19. Jahrhundert eine „allgemeine Leibeigenschaft“, das heißt, sämtliche Untertanen waren Eigene des Stiftes, welche erst unter österreichischer Herrschaft am 18. Juni 1807 aufgehoben wurde⁴⁹), sondern auch im angrenzenden salzburgischen Gericht Lofer (Unterpinzgau) besaß sie bis ins 17. Jahrhundert Leibeigene⁵⁰). Im übrigen herrschte bei dem dortigen Berchtesgadner Besitz (Amt Frohnwies) sowie beim Amte Heuberg (bei St. Georgen im Pinzgau), das die übrigen Güter im salzburgischen Land „inner Gebirge“, das heißt im Pinzgau und Pongau, besonders um Taxenbach und im Gasteinertale, umfaßte, noch im 19. Jahrhundert der Gebrauch der „Todfallkuh“, allerdings nicht mehr in Verbindung mit Leibeigenschaft, sondern auf die Güter radiziert⁵¹). Bemerkenswert ist, daß diese Abgabe bei den berchtesgadnischen Besitzungen „vor dem Gebirge“, in der Neuzeit wenigstens, unbekannt ist, auch in St. Leonhard, dem alten Grafengaden (im salzburgischen Pfliegergericht Glanegg), der Keimzelle des Fürstentums⁵²).

⁴⁸) Taiding des Urbar- und Landgerichts Glan, Hs. d. 17. Jhs., LRA Gesammelte Taidinge: „alle so Gerichtsleith, es seyn Urbar oder Freyseß“.

⁴⁹) LRA, Regierung, Rub. 17, Fasz. 9. S. u. Kap. 4.

⁵⁰) L. Hübner, Beschreibung des Erzstifts und Reichsfürstentums Salzburg, 2. Bd., Salzburg 1796, S. 642.

⁵¹) S. u. Kap. 3. — Auch hier waren aber eb. Freisassen eingedrungen. Nicht nur scheinen unter den „freysatzones in officio Louer“, Steuerb. II, fol. 39', auch berchtesgadnische Güter auf, sondern es sind solche noch späterhin mit eb. „Leibsteuer“ belastet, Stockurbar Lofer von 1606 (U 103a). Es ergibt sich das Kuriosum, daß diese Höfe in der Neuzeit mit (ursprünglichen) Leibeigenschaftsabgaben an zwei verschiedene Herren belastet sind (Leibsteuer an den Eb, Todfallkuh an Berchtesgaden). — Daß das Amt Heuberg in der Hauptsache mit berchtesgadnischen Eigenleuten versehen war, bezeugt auch eine Urkunde von 1266, Martin, Regg. I u. 449 (das dort genannte Gut Niederheim [= St. Georgen im Pinzgau] ist der Kern dieses Amtes).

⁵²) Das Berchtesgadner Land ist im wesentlichen Rodungsgebiet innerhalb eines zum „locus Grauingadem“ gehörigen Waldes. Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte, I., S. 238 u. 240.

Nicht anders als bei den geistlichen scheinen die Verhältnisse bei den weltlichen Grundherrschaften zu liegen. Nur macht hier die Quellenlage positive Angaben noch weniger möglich. Daß weltliche Grundherren eb. Freisassen als Grundholden hatten, geht ebenso aus den Steuerbüchern hervor, wie daß sie auch eigene Leute besaßen. Letzteres zeigen ja auch noch die zahlreichen Schenkungen von Eigenleuten durch Adelige an Kirchen, bzw. Freilassungen von solchen zugunsten einer kirchlichen Institution, welche Urkunden allerdings im 14. Jahrhundert immer seltener werden und bald nach der Mitte desselben ganz aufhören⁵³).

Ein gewisser Überblick ist bezüglich der Herren von Kuchel möglich, die, obwohl nicht ministerialischer, sondern nur ritterlicher Herkunft, im 14. Jahrhundert die reichste Familie des Landes waren. Auf einer großen Anzahl ihrer Güter im Pongau waren zur Zeit der Anlegung der Steuerbücher eb. Freisassen angesiedelt⁵⁴). Daneben hatten sie aber ebendort wie in anderen Gebieten „inner Gebirge“ wenigstens kurz noch zahlreiche Eigenleute besessen, die allerdings inzwischen vom Erzbischof angekauft worden waren⁵⁵). Ob diese durchwegs Urbarleute der Kuchler oder z. T. auch Freisassen waren, ist nicht feststellbar. Ferner hatten sie aber auch noch im 15. Jahrhundert einige Leute im Salzburgischen, fast alle im Gericht Mittersill⁵⁶). Der Leibeigenenbesitz der Kuchler im Gebirge — von den Ver-

⁵³) Eine ganze Reihe von Freilassungen eigener Leute von Seiten des Ministerialen Konrad von Oberndorf erliegen unter den Orr. Salzburger Herkunft in Wien: 1340 März 21, März 27, April 4, April 13, April 18; 1343 Juli 4, Dezember 24. In allen Fällen hatten sich die Leute losgekauft. Wie aus dem Lageort der Stücke sowie aus dem Text der letzten beiden hervorgeht, folgte diesem Akt eine Ergebung an die Salzburger Kirche. Die letzte Urkunde dieser Art aus diesem Bestande datiert von 1366 Februar 2: Konrad der Ambranger läßt Ursel, Tochter Walchers, des Probsts von Neunkirchen, die sein Eigen war, aller Eigenschaft ledig. — Siehe ferner Anm. 22 (1377). — Die jüngste Schenkung scheint mir zu sein: 1330 August 26, Seybot von Lampoting gibt Diemut Rüdleins Hertz Hausfrau und ihre Töchter Diemut und Gertrud als Seelgerät zu einem Zinse von jährlich drei Pfennigen an St. Ruprecht. Or. Wien. — Über noch spätere, die Leibeigenschaft betreffende Urkk. (aus dem Gericht Itter) s. u. Kap. 4.

⁵⁴) S. o. Kap. I, Anm. 28.

⁵⁵) S. o. Anm. 40.

⁵⁶) Nach dem Tode des letzten Kuchlers (Hans) verkaufen seine Erben 1438 Juni 2 an EB Johann die Vogteien zu St. Georgen und Högl (s. o. Anm. 41) und „die manschaft (= vermannte Lehen), lehenschaft und aigen lewt, die in seiner gnaden land gelegen“, Or. Wien. Es folgt weiter unten ein Abschnitt: „Dy hernachgeschriben sind aigen lewt, die dy Kuchler gehabt haben in den Pintzgew“. In einem Lehenverzeichnis, das dieser Urkunde zur Vorlage diente (Papierheft, fol. 8, Or. Wien, 1434 März 7) lautet die entsprechende Überschrift: „Hie ist vermerkt hern Hannsen Kuchler aigen lawt im Pinczgaw, in Mittersiller gericht, anno etc. XXXIIIlo.“ Es folgt dann die Nennung von acht Frauen (mit ihren Kindern) und zehn Männern, mit Zinsangaben: 12 (darunter alle Frauen) mit 6 Pfenn., 4 mit 10 Pfenn. und 2 mit 16 Pfenn. Getrennt folgt ein Absatz von fünf Personen (4 Frauen mit 6 Pfenn., 1 Mann mit 12 Pfenn.), die außerhalb des Gerichtes Mittersill, aber in nächster Nachbarschaft angesessen sind, in Kaprun und „Pergarn“ (Bergern bei Maishofen?).

hältnissen im Flachlande hören wir nichts — scheint auf die Ministerialen von Goldegg zurückzugehen⁵⁷⁾).

Hinsichtlich der Eigenleute der Ministerialen und ritterlichen Leute ist noch zu bemerken, daß sie offenbar vielfach vom Erzstift zu Lehen rührten, daß sie also in diesem Falle ebenfalls, wenn auch indirekt, zum Besitz des Hochstift zu zählen sind⁵⁸⁾. Damit geht natürlich auch ein Teil der an kirchliche Institutionen vergabten Leute letzten Endes auf denselben zurück.

In Zusammenhang mit den oben an Hand der Steuerbücher vorgenommenen Feststellungen hinsichtlich der dermaligen Ausdehnung des eb. Eigenleutebesitzes, wonach dieser im Flachlande im Gegensatz zum Gebirge im allgemeinen nur verhältnismäßig schwach vertreten war, erhebt sich noch die Frage, ob hier vielleicht umgekehrt andere Leibherren in stärkerem Maße hervortreten. Es lassen sich jedoch hiefür keinerlei Anhaltspunkte finden. Vielmehr scheint es, als ob, wie schon oben angedeutet wurde, dieser Umstand darauf zurückzuführen ist, daß im salzburgischen Flachlande die Leibeigenschaft schon vor der Mitte des 14. Jahrhunderts im Schwinden begriffen war. Gerade die jüngsten Nachrichten nämlich über nichterzbischöfliche Leibeigene stammen vorwiegend ebenfalls aus denselben Gegenden, wo auch die erzbischöflichen Eigenleute in großer Dichte saßen, bzw. am längsten nachweisbar sind⁵⁹⁾.

Darüber, ob es — abgesehen von dem durch das eben berührte allmähliche Schwinden der persönlichen Unfreiheit geschaffenen Zustand — im späteren Mittelalter von alterher freie Bauern hierzulande

⁵⁷⁾ 1380 November 3 verkauft Friedrich von Goldegg den Brüdern von Kuchel „all sein urbar, das er ledigs hat in unser (des EB) herschaft und alle sein vogtay und alle sein aigen läut, die powläut sind.“ SUB IV, nr. 336.

⁵⁸⁾ S. o. Anm. 40. — Ferner: 1252, Liebhart von Bruck vermacht dem Domkapitel Eigenleute, die er von der Salzburger Kirche zu Lehen hatte, Martin, Regg. I, nr. 133. Außerdem SUB I, S. 492, n. 441; S. 759, n. 362; II, n. 438. — Ein spätes Stück: 1414 März 25, Balthasar Muracher „ze Egersperg“ verkauft an Martin von Lauterbach genannte Eigenleute und sendet sie dem Gottshaus von Salzburg, von dem er sie zu Lehen hat, auf. Or. Wien. — Vgl. auch die häufige Nennung von „Leuten“ in den Pertinenzformeln von Lehensreserven u. dgl., z. B. Martin, Regg. II, nr. 529, 624, 692, 798, 826, 1044, 1175. Bei Ministerialen kam natürlich auch ihre spezielle Besitzform, das „Inwärtseigen“ in Betracht; ebd. nr. 278.

In diesem Zusammenhange sei auch einer Urkunde von 1319 Dezember 15 gedacht (SUB IV, nr. 290), wonach König Ludwig der Bayer dem Jakob von Neukirchen seine Leute im Pongau, die Ulrich der Schüler bis jetzt pfandweise innehatte, zu rechtem Lehen verleiht. Woher dieser Komplex bayerischer Eigenleute stammt, ist nicht feststellbar. Da die Herzöge von Bayern niemals Besitz im Pongau hatten, wird es sich wahrscheinlich um Einwanderer handeln. Ebenso sind drei Bauern in der Gastein, die nach dem „Anschlag des zehenten Manns“ von 1456 (Wien, Hs. 1057 C, fol. 52 und 52a') „mit dem leib hertzog Ludweigs“ (von Niederbayern) waren (Hintersassen des Abts von Michaelbeuern, des Bürgerspitals zu Salzburg und des Groppensteiners), kaum Reste aus der Zeit vor dem Verkauf der „provincia“ Gastein von Bayern an Salzburg, 1297, sondern sicherlich Zuwanderer jüngerer Zeit.

⁵⁹⁾ Vgl. Anm. 45 (Pongau), 56 (Mittersill), 58 und u. Kap. 4 (Itter).

gegeben habe und in welchem Ausmaße, schweigt leider das Quellenmaterial. Für die sozialen Verhältnisse ausschlaggebender als das Vorhandensein persönlicher Freiheit wäre die Verbindung dieser mit freiem Besitz. Aber auch hierfür lassen die Quellen aus. Jedenfalls war freieigener bäuerlicher Besitz selbst nur spärlich vertreten, fehlte in jüngerem Siedlungsgebiet, also besonders im Gebirgslande, wohl ganz und spielte nirgends eine wesentliche Rolle⁶⁰). Auch daß solcher irgendwo im Stiftslande in der Hand von eb. Freisassen gewesen wäre, läßt sich nicht bestimmen⁶¹).

(2. Teil folgt.)

⁶⁰) In einem Zehentverzeichnis des sanktpetrischen Urbars von 1372 (Stiftsarchiv St. Peter, Cista II 5, fol. 6 ff.), betreffend das Gebiet von Seekirchen, finden sich unter 233 — 45 verschiedenen Grundherren gehörigen — Gütern, immerhin zwei, Mos und Lehen, die im Besitz des „rustici (ibidem residentis)“ sind. Unter den Zehenthäusern um Weildorf (BA Laufen, Obb.), ebd., fol. 4 ff., ist kein einziges derartiges ausgewiesen.

In den Verzeichnissen des „Anschlags des zehnten Manns“ von 1456 (Wien, Hs. 1057 C) läßt sich, soweit sie überhaupt nach Grundherrschaften eingeteilt sind (Gerichte Radeck, Haunsberg, Anthering, Kuchl, Gastein, Rauris), zweifelnd nur ein Bauer auf freiem Eigen nachweisen, und zwar im Gerichte Haunsberg (fol. 39): Item Änderl von Steinpach und sein miteriben habent ain güt, daz ist freys aigen.“ Es heißt zwar auch von zwei Personen im Markt Hofgastein: „sitzt auf freyem aigen“ (fol. 48a), es handelt sich hier aber kaum um Bauerngüter.

⁶¹) In der dem in der vorhergehenden Anmerkung genannten Zehentgebiet von Seekirchen entsprechenden Freisassengruppe des Steuerbuch I, „in plebe Sechirchen“, wird zwar wohl fol. 13' ein Greymoldus in dem Mos genannt, es ist aber fraglich, ob dieses Gut dasjenige ist, das 1372 vom „rusticus“ besessen wird, da es dort mehrere Güter des Namens gibt. — Rückschlüsse aus späteren Zuständen zu ziehen, geht nicht an, da vielfach die Freieigenschaft von Bauerngütern nicht alt ist. So wird im Jahre 1700 im Gericht Golling ein Engelhardlehen genannt (LRA, Buchförmige Pfleggerichtsarchivalien, Golling 509, August 20): „freiledig eigen, niemand mit Grundherrschaft unterworfen, außer Vogtey und Leibsteuer zu der Pfleg“. Das Gut ist zwar in älteren Verzeichnissen nicht direkt nachweisbar, das entsprechende Verzeichnis des „Anschlags des zehnten Manns“ von 1456 kennt aber im Gericht Kuchel (= Golling) keinen Hof ohne Grundherrn.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1933

Band/Volume: [73](#)

Autor(en)/Author(s): Klein Herbert

Artikel/Article: [Die bäuerlichen Eigenleute des Erzstifts Salzburg im späteren Mittelalter. 109-144](#)